

Stand: 03.07.2026 03:48:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/17181

"Neuregelung für die Bildung eines Gemeinsamen Elternbeirats (GEB)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/17181 vom 01.06.2017



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 30. Mai 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	46	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	48	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Aures, Inge (SPD)	3	Petersen, Kathi (SPD)	26
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	53	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	12
Biedefeld, Susann (SPD).....	1	Rauscher, Doris (SPD).....	51
von Brunn, Florian (SPD)	37	Rinderspacher, Markus (SPD)	13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	54	Ritter, Florian (SPD)	14
Deckwerth, Ilona (SPD).....	4	Roos, Bernhard (SPD)	15
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	5	Rosenthal, Georg (SPD)	34
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	6	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	27
Freller, Karl (CSU)	25	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	28
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	16
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	7	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	17
Güll, Martin (SPD)	49	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	18
Halbleib, Volkmar (SPD).....	8	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	52
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	38	Stamm, Claudia (fraktionslos)	19
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	50	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Huber, Erwin (CSU).....	39	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	29
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Strobl, Reinhold (SPD)	43
Karl, Annette (SPD)	9	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	30
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	32	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	41	Weikert, Angelika (SPD).....	20
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Dr. Wengert, Paul (SPD)	2
Lotte, Andreas (SPD)	10	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	45
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	11	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	21
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	23	Wild, Margit (SPD).....	22
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	56	Woerlein, Herbert (SPD)	36
Müller, Ruth (SPD)	24	Zacharias, Isabell (SPD)	31

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Rinderspacher, Markus (SPD) Nicht barrierefreie Bahnhöfe in Oberbayern 10
Biedefeld, Susann (SPD) Belastung des Ehrenamts durch Rund- funkbeiträge 1	Ritter, Florian (SPD) Verwendung des Staatsangehörig- keitsausweises 11
Dr. Wengert, Paul (SPD) „Sorgentelefon Ehrenamt“2	Roos, Bernhard (SPD) Taxi- und Mietwagengewerbe vor unlauterem Wettbewerb schützen 12
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr3	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Mittel für den Bau und Betrieb des Flugpioniermuseums Leutershausen 12
Aures, Inge (SPD) Nicht barrierefreie Bahnhöfe in Oberfranken3	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewaltbereite Salafisten 13
Deckwerth, Ilona (SPD) Nicht barrierefreie Bahnhöfe in Schwaben3	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten-Nutzen-Verhältnisse der Teilprojekte für den Ausbau der A 8..... 14
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Ortsumfahrung Sulzbach4	Stamm, Claudia (fraktionslos) Abschiebung von Asylbewerberinnen und -bewerbern nach Afghanistan am Münchener Flughafen 14
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Notruf in Main-Spessart5	Weikert, Angelika (SPD) Nicht barrierefreie Bahnhöfe in Mittelfranken 15
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Planfeststellungsverfahren Nordum- gehung Gaimersheim6	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen 16
Halbleib, Volkmar (SPD) Nicht barrierefreie Bahnhöfe in Unterfranken6	Wild, Margit (SPD) Nicht barrierefreie Bahnhöfe in der Oberpfalz 17
Karl, Annette (SPD) Schwerlastverkehr Waldsassen7	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz18
Lotte, Andreas (SPD) Mittel aus dem Kommunalen Wohn- raumförderungsprogramm für kirch- liche Wohlfahrtsverbände8	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) „Bürgerservice Justiz“ 18
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung von ehrenamtlichen Feuerwehrleuten bei Gerichtsverfahren9	Müller, Ruth (SPD) Hungerstreik mit suizidaler Absicht 19
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Nicht barrierefreie Bahnhöfe in Niederbayern9	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und
Kunst.....20**

Freller, Karl (CSU)
Epilepsieaufklärung an Schulen.....20

Petersen, Kathi (SPD)
Bekämpfung von Unterrichtsausfall an
beruflichen Schulen.....21

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Neuregelung für die Bildung eines
Gemeinsamen Elternbeirats (GEB)22

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Lehrkräfte und
Schulverwaltungspersonal in der
Schulverwaltung in Mittelfranken23

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Richard-Strauss-Festival.....24

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)
Anmeldungen an Realschulen und
Gymnasien24

Zacharias, Isabell (SPD)
Akkreditierung von Studiengängen25

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat.....27**

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Länderfinanzausgleich kommt
Kommunen teuer.....27

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Manipulierbarkeit von Onlineumfragen27

Rosenthal, Georg (SPD)
Finanzierung der Generalsanierung
der Festung Marienberg.....28

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie.....29**

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderung regionaler Innovations-
zentren bzw. Gründerzentren29

Woerlein, Herbert (SPD)
Tödlicher Listeriose-Ausbruch in Süd-
deutschland im Zusammenhang mit
der Firma Sieber: Offene Fragen II 29

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz30**

von Brunn, Florian (SPD)
Tödlicher Listeriose-Ausbruch in Süd-
deutschland im Zusammenhang mit
der Firma Sieber: Offene Fragen I 30

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Leistungserhöhung im Kernkraftwerk
Gundremmingen..... 31

Huber, Erwin (CSU)
Nationalpark 31

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Leistungsexkursionen bei den beiden
Atomreaktoren Gundremmingen B
und C 32

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Beweidung in Wasserschutzgebieten 32

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bürgerentscheid und -befragung zu
Nationalparks 33

Strobl, Reinhold (SPD)
Beitragszahlungen in den Altdeponien-
Unterstützungsfonds 34

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Meldepflichtige Ereignisse im Februar
als auch im April 2017 in den Blöcken
B und C im Atomkraftwerk Gund-
remmingen 34

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)
Tödlicher Listeriose-Ausbruch in Süd-
deutschland im Zusammenhang mit
der Firma Sieber: Offene Fragen III 35

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....36**

Adelt, Klaus (SPD)
Nationalpark Frankenwald36

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Stellungnahme des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten zur geplanten Ortsumfahrung
Haindling-Süd.....37

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....38**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Kostenfreistellung des Vorschul-
bereichs.....38

Güll, Martin (SPD)
Asylbewerberunterkunft in der
Kufsteiner Straße in Dachau.....39

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Asyl.....40

Rauscher, Doris (SPD)
Arbeitslosigkeit in Bayern 41

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Datengrundlage zum Vierten Bericht
der Staatsregierung zur sozialen Lage
in Bayern 42

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....43**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Impfpflicht 43

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Familierversicherung für Blinde nach
§ 10 SGB V 44

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Kurzzeitpflegeplätze 45

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Durchfallquote bei Heilpraktikerinnen
und Heilpraktikern 46

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum müssen Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts wie das Bayerische Rote Kreuz etc.), in denen nahezu ausschließlich ehrenamtliches Engagement geleistet wird, trotz klarer, anerkannter Gemeinwohlfunktion bzw. Ehrenamt mindestens ein Drittel des Rundfunkbeitrags pro Betriebsstätte (z. B. Sportheim, Feuerwehrhaus etc.) bezahlen, sieht die Staatsregierung hier einen Weg, zeitnah Vereine und Verbände bzw. das Ehrenamt finanziell zu entlasten und was tut sie jetzt bereits konkret zur finanziellen Entlastung des Ehrenamts (Vereine, Verbände etc.)?

Antwort der Staatskanzlei

Befreiungstatbestände von der Beitragspflicht dienen vor allem dem Ziel, auch denjenigen die Möglichkeit geben, das Rundfunkangebot legal in Anspruch zu nehmen, die sich die Rundfunkbeiträge nicht leisten können. Vor dem Hintergrund des individuellen Anspruchs auf Teilhabe am Rundfunkangebot werden vor allem Privatpersonen privilegiert.

Im nicht privaten Bereich wird daher auf eine gänzliche Befreiung von gemeinnützigen Einrichtungen im Interesse einer gleichmäßigen Belastung grundsätzlich verzichtet. Im Rahmen der letzten Novellierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) hatte sich die Staatsregierung für die Entlastung verschiedener sozialer Einrichtungen eingesetzt, für die sich in einer Evaluierung eine leichte Mehrbelastung ergeben hatte. Mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde diese Mehrbelastung durch Absenkung des Höchstbetrags von einem Rundfunkbeitrag auf einen Drittelbetrag für die privilegierten Einrichtungen zum 01.01.2017 abgemildert und von den staatsvertragsgebenden Ländern ein klares sozialpolitisches Zeichen gesetzt (vgl. § 5 Abs. 3 RBStV).

Zur Förderung des Ehrenamts ist zunächst anzumerken, dass bürgerschaftliches Engagement eine freiwillige und unentgeltliche Zeitspende der Bürgerinnen und Bürger ist. Die Staatsregierung ist vor diesem Hintergrund für einen angemessenen Auslagenersatz, aber gegen eine Monetarisierung des Ehrenamts. Bayern hat deshalb im Bund mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts, das zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, folgende Forderungen durchgesetzt:

- Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2.100 Euro auf 2.400 Euro,
- Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 500 Euro auf 720 Euro,
- Haftungsbeschränkung von ehrenamtlich Tätigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bürgerschaftliches Engagement wächst und lebt vor Ort. Vereine und Verbände sind dabei eine wichtige Säule einer aktiven Bürgergesellschaft. Vornehmliches Ziel muss es hierbei sein, Vereinsvorstände für ihre Aufgaben zu qualifizieren, gerade auch in finanziellen und steuerlichen Fragen. Deshalb wurde ein umfassendes Fortbildungsangebot entwickelt, um auch den administrativen Erfordernissen bei der Vereinsarbeit gerecht zu werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit findet aber auch außerhalb von Organisationen wie Vereinen und Verbänden statt. Deshalb sorgt die Staatsregierung mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung für einen subsidiären Versicherungsschutz im Haftpflicht- und Unfallbereich. Der Freistaat Bayern stellt damit sicher, dass die Ehrenamtlichen ohne eigenen Versicherungsschutz bei ihrem Engagement keine Nachteile erleiden. Die Ehrenamtsversicherung ist für den Ehrenamtlichen beitrags- und antragsfrei. Die Versicherung wird aus Landesmitteln bezahlt.

2. Abgeordneter **Dr. Paul Wengert** (SPD) Nachdem es seit September 2016 das „Sorgentelefon Ehrenamt“ gibt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bürgerinnen und Bürger das Sorgentelefon bereits genutzt haben und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in welchem Stundenumfang den Anrufern zur Verfügung stehen?

Antwort der Staatskanzlei

Das „Sorgentelefon Ehrenamt“ wurde am 30.09.2016 eingerichtet und ist unter der Telefonnummer 089/1222212 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erreichbar. Es soll ausschließlich Fragen rund um die Durchführung von Vereinsfeiern und Brauchtumsfesten beantworten.

Das „Sorgentelefon Ehrenamt“ wird von der Servicestelle der Staatsregierung (sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon zwei in Teilzeit) mitbetreut und ist montags bis donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr erreichbar.

Seit Einrichtung des „Sorgentelefons Ehrenamt“ sind dort 305 Anrufe und 95 E-Mails eingegangen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

3. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das jeweilige Fahrgastaufkommen an den bis heute nicht barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen in Oberfranken, wie wird der bauliche Zustand der jeweiligen Bahnhöfe bewertet und welche Instandhaltungsmaßnahmen werden jeweils als notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bahnhöfe und Haltepunkte in Oberfranken stehen fast ausschließlich im Eigentum der bundes-eigenen Deutschen Bahn AG (DB AG). Für die Instandhaltung und den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen ist gemäß Art. 87e des Grundgesetzes der Bund zuständig. Der Freistaat Bayern ist somit weder für die Finanzierung noch für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen zuständig.

Da sich der Bund leider nur in unzureichendem Maße für den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen einsetzt, stellt der Freistaat Bayern freiwillig Fördermittel für entsprechende Maßnahmen, insbesondere für verkehrlich wichtige Bahnhöfe zur Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist das im Dezember 2016 beschlossene Bayern-Paket II für die Jahre 2019 bis 2021. Die Auswahl der Stationen erfolgte unabhängig vom baulichen Zustand oder Instandhaltungsbedarf hauptsächlich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl Ein- und Aussteiger,
- Knotenfunktion des Bahnhofs,
- besonderer Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) und
- Abstand zur nächsten barrierefreien Station.

Das Fahrgastaufkommen der nicht barrierefreien Bahnhöfe und Haltepunkte in Oberfranken ist der beiliegenden Tabelle* zu entnehmen. Die Angabe erfolgt in Kategorien, da das genaue Fahrgastaufkommen Geschäftsgeheimnis der dort im Schienenpersonennahverkehr haltenden Eisenbahnverkehrsunternehmen ist.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4. Abgeordnete **Ilona Deckwerth** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das jeweilige Fahrgastaufkommen an den bis heute nicht barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen in Schwaben, wie wird der bauliche Zustand der jeweiligen Bahnhöfe bewertet und welche Instandhaltungsmaßnahmen werden jeweils als notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bahnhöfe und Haltepunkte in Schwaben stehen fast ausschließlich im Eigentum der bundeseigenen Deutschen Bahn AG (DB AG). Für die Instandhaltung und den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen ist gemäß Art. 87e des Grundgesetzes der Bund zuständig. Der Freistaat Bayern ist somit weder für die Finanzierung noch für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen zuständig.

Da sich der Bund leider nur in unzureichendem Maße für den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen einsetzt, stellt der Freistaat Bayern freiwillig Fördermittel für entsprechende Maßnahmen, insbesondere für verkehrlich wichtige Bahnhöfe zur Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist das im Dezember 2016 beschlossene Bayern-Paket II für die Jahre 2019 bis 2021. Die Auswahl der Stationen erfolgte unabhängig vom baulichen Zustand oder Instandhaltungsbedarf hauptsächlich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl Ein- und Aussteiger,
- Knotenfunktion des Bahnhofs,
- besonderer Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) und
- Abstand zur nächsten barrierefreien Station.

Das Fahrgastaufkommen der nicht barrierefreien Bahnhöfe und Haltepunkte in Schwaben ist der beiliegenden Tabelle* zu entnehmen. Die Angabe erfolgt in Kategorien, da das genaue Fahrgastaufkommen Geschäftsgeheimnis der dort im Schienenpersonennahverkehr haltenden Eisenbahnverkehrsunternehmen ist.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

5. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, der Bürgerinitiative „Lebenswertes Sulzbach“ in seinem Schreiben vom 13. Oktober 2016 mitgeteilt hat, dass die Planungsziele der einzelnen Varianten einer Ortsumgehung Sulzbach am Main bisher nur beispielhaft aufgezeigt wurden, im Rahmen der jetzigen Ausnahmeprüfung jedoch eine Prüfung erfolgen muss, ob der Zweck des Vorhabens an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden könnte, frage ich die Staatsregierung, ob die Projektziele der einzelnen Trassenvarianten inzwischen schon definiert wurden bzw. in welchem Planungsstadium dies abschließend – wie Staatssekretär Gerhard Eck schreibt – „im Dialog mit den Bürgern und Kommunen“ erfolgen wird und welche Kommunen (bitte einzeln nennen) hierbei mit eingebunden werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Projekt Staatsstraße 2309, Ortsumfahrung (OU) Sulzbach befindet sich noch in der Planungsphase Vorplanung. Die Projektziele sind durch den Ausbauplan für die Staatsstraßen festgelegt. Eine Ortsumgehung hat die Entlastung der Ortsdurchfahrt zum Ziel und soll dem regionalen Durchgangsverkehr, dem sie nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Staatsstraße zu dienen bestimmt ist, eine von sonstigen Nutzungen unbeeinflusste verkehrssichere Fahrt ermöglichen. Dieses Ziel gilt unabhängig für alle sich aufdrängenden Varianten, die in der Voruntersuchung nach den gleichen Maßstäben untersucht und miteinander verglichen werden. Das Ergebnis der Voruntersuchung ist die Festlegung einer Vorzugsvariante, die die o. g. Ziele erreichen muss und gleichzeitig mit allen weiteren Belangen vereinbar ist.

Am 17. Mai 2017 wurde das Ergebnis der Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsstudie (FFH-VP) sowie der weitere Planungsverlauf öffentlich in der Main-Spessart-Halle in Sulzbach vorgestellt. Dazu waren über die Medien alle Bürgerinnen und Bürger aus den von der Maßnahme betroffenen Kommunen (Sulzbach, Niedernberg, Leidersbach, Kleinwallstadt, Aschaffenburg), alle Mandatsträger, alle bisher bestehenden Bürgerinitiativen pro und contra OU Sulzbach, alle Fachbehörden und Naturschutzverbände eingeladen. Im nächsten Schritt (voraussichtlich im Juli 2017) werden die eingereichten Fragen in einem Bürgerdialog mit den Vertretern des oben angesprochenen Kreises behandelt und das Gutachten abschließend verabschiedet. Ebenso werden die weiteren Planungsschritte, insbesondere die Beauftragung der Umweltverträglichkeitsstudie und des Gesamtverkehrsgutachtens, besprochen und festgelegt, damit danach das Bauamt diese Leistungen aus-schreiben kann.

6. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso war am 26.05.2017 nach der Absetzung eines Notrufs wegen eines gestürzten und bewusstlosen Fahrradfahrers mittels der Notrufnummer 112 um 13:37 Uhr aus Hofstetten (Main-Spessart), Fährplatz, an die Integrierte Leitstelle Würzburg ohne Angabe der genauen Straßenbezeichnung (weil diese am Unfallort für Ortsunkundige nicht ersichtlich war) erst nach 25 bis 30 Minuten ein Rettungswagen am Unfallort, obwohl die nächsten Rettungswachen (Lohr und Gemünden) maximal 7 bis 10 Minuten entfernt sind, wieso wurde in diesem Fall die Bewusstlosigkeit des Unfall-opfers nicht als Notarztindikation ausgelegt, obwohl sie von einem ausgebildeten Rettungssanitäter gemeldet wurde, und warum kann ein Rettungswagen nicht sofort bei Absetzen eines Notrufs ohne genaue Straßenangabe, aber für die Region allgemein bekannte Ortsangabe (Fähranlegestelle Hofstetten) sofort benachrichtigt und losgeschickt werden, ohne dass minutenlange Diskussionen zwischen dem den Notruf Aufnehmenden und dem den Notruf Ab-setzenden die Rettungszeit unnötig verlängern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Mitteilung der Integrierten Leitstelle Würzburg befand sich zum Zeitpunkt der Alarmierung am 26.05.2017 ein Großteil der im Leitstellenbereich Würzburg vorgehaltenen Rettungswagen (RTW) im Einsatz. Insbesondere war der RTW Lohr auf dem Weg zur Versorgung eines Unfallopfers, der RTW Gemünden befand sich auf einem Absicherungsstandort in Aschfeld, um die Bereiche der Rettungswachen Arnstein und Karlstadt abzusichern, deren RTW ebenfalls im Einsatz waren. Der durch die Integrierte Leitstelle Würzburg alarmierte Rettungswagen benötigte bis zum Einsatzort an der Fähranlegestelle Hoffstetten 16 Minuten ab Alarmierung. Jeder Alarmierung liegt eine strukturierte Notrufabfrage durch qualifiziertes Leitstellenpersonal zu Grunde. Die Alarmierung des Rettungsmittels erfolgt bereits parallel zur telefonischen Abwicklung des Notrufs, sobald die erforderlichen Mindestinformationen vorliegen. Zum konkreten Fahrradunfall am 26.05.2017 ging bei der Integrierten Leitstelle Würzburg neben dem in der Anfrage in Bezug genommenen Anruf noch ein weiterer Notruf ein, bei dem wesentlich präzisere Angaben zum Einsatzort und zum Zustand des-selben Patienten gemacht wurden, als durch den Mitteiler, auf dessen Anruf die Anfrage zum Ple-num Bezug nimmt.

Demnach war der Patient nicht bewusstlos, sondern wach und ansprechbar, in stabiler Seitenlage gelagert und klagte über Schmerzen im Beckenbereich. Eine Notarztindikation lag daher nach Beurteilung der Integrierten Leitstelle nicht vor.

7. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann wird die Bearbeitung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau des Knotenpunkts Staatsstraße 2335/Kreisstraße EI 43 (siehe meine Anfrage zum Plenum vom 20.02.2017, Drs. 17/15678) eingegangenen Einwendungen abgeschlossen sein und bis wann ist mit einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Nordumgehung Gaimersheim wurde als Kreisstraße gemeinschaftlich von dem Landkreis Eichstätt und der Stadt Ingolstadt realisiert. Das letzte Teilstück wurde am 01.09.2015 dem Verkehr übergeben.

Der Umbau des Knotenpunkts St 2335/EI 43 zur Wiederherstellung der bislang aus Verkehrssicherheitsgründen gesperrten Fahrbeziehung Wettstetten in Richtung A 9 befindet sich derzeit in Planung. Das zur Baurechtschaffung erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt am 27.11.2015 bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde an der Regierung von Oberbayern hat die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit Schreiben vom 20.04.2016 an das Staatliche Bauamt Ingolstadt zur weiteren Bearbeitung übersandt. Aufgrund einer erforderlichen Überarbeitung des Verkehrsgutachtens konnte die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Ingolstadt noch nicht fertiggestellt werden. Es ist mit einer abschließenden Stellungnahme des Vorhabensträgers (Staatliches Bauamt Ingolstadt) bis zum Herbst 2017 zu rechnen.

Nach Erhalt der abschließenden Stellungnahme wird die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt nach Möglichkeit noch für 2017 den Zeitpunkt eines Erörterungstermins festlegen. Erst nach dem Erörterungstermin kann aber geklärt werden, ob das Projekt entscheidungsreif ist oder ggf. noch eine Planänderung erforderlich sein wird.

Es ist daher derzeit nicht möglich, Auskünfte über die weitere zeitliche Dauer des Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Wenn das Projekt entscheidungsreif ist, ist erfahrungsgemäß mit einer mehrmonatigen Bearbeitungsdauer für den Planfeststellungsbeschluss zu rechnen, sodass das Planfeststellungsverfahren wohl erst im Jahr 2018 abgeschlossen werden kann.

8. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das jeweilige Fahrgastaufkommen an den bis heute nicht barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen in Unterfranken, wie wird der bauliche Zustand der jeweiligen Bahnhöfe bewertet, und welche Instandhaltungsmaßnahmen werden jeweils als notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bahnhöfe und Haltepunkte in Unterfranken stehen fast ausschließlich im Eigentum der bundes-eigenen Deutschen Bahn AG (DB AG). Für die Instandhaltung und den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen ist gemäß Art. 87e des Grundgesetzes der Bund zuständig. Der Freistaat Bayern ist somit weder für die Finanzierung noch für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen zuständig.

Da sich der Bund leider nur in unzureichendem Maße für den barrierefreien Ausbau der DB Stationen einsetzt, stellt der Freistaat Bayern freiwillig Fördermittel für entsprechende Maßnahmen, insbesondere für verkehrlich wichtige Bahnhöfe zur Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist das im Dezember 2016 beschlossene Bayern-Paket II für die Jahre 2019 bis 2021. Die Auswahl der Stationen erfolgte unabhängig vom baulichen Zustand oder Instandhaltungsbedarf hauptsächlich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl Ein- und Aussteiger,
- Knotenfunktion des Bahnhofs,
- besonderer Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) und
- Abstand zur nächsten barrierefreien Station.

Das Fahrgastaufkommen der nicht barrierefreien Bahnhöfe und Haltepunkte in Unterfranken ist der beiliegenden Tabelle* zu entnehmen. Die Angabe erfolgt in Kategorien, da das genaue Fahrgastaufkommen Geschäftsgeheimnis der dort im Schienenpersonennahverkehr haltenden Eisenbahnverkehrsunternehmen ist.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

9. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher EU-Regelung eine Sperrung des Grenzübergangs Waldsassen – Svatý Kříž/Heiligenkreuz für Fahrzeuge über 3,5 t nicht möglich ist, obwohl z. B. an den Grenzübergängen Bärnau (St 2173) und Waidhaus (St 2154) Gewichtsbeschränkungen möglich sind, ob die Staatsregierung weiterhin der Meinung ist, dass ein Umweg von 17 km über die Strecke B 303/A 93 Arzberg – Marktrechwitz für Lkw zu lang ist (siehe hierzu Schriftliche Anfrage betreffend „Sperrung Schwerlastverkehr Waldsassen“, Drs. 16/17014) oder alternativ dazu Maßnahmen wie eine zeitlich befristete Sperrung der Durchfahrt zur Abend- und Nachtzeit und Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für Lkw umsetzbar wären?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Sperrung der B 299 bzw. Begrenzung der Tonnage würde dazu führen, dass der Grenzübergang Waldsassen/Eger beschränkt wird. Eine solche Maßnahme verstößt gegen europäisches Recht. Nach Art. 22 des Schengener Grenzkodexes (Verordnung (EG) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen) dürfen Binnengrenzen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden. Diese Regelung schließt sowohl die Beschränkung des Grenzübertretts auf bestimmte Grenzübergänge als auch die Sperrung derartiger Grenzübergänge aus. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle bestehende Hindernisse für den flüssigen Verkehr an den Straßenübergängen der Binnengrenzen zu beseitigen, es sei denn, sie beruhen ausschließlich auf dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit (Art. 24 des Schengener Grenzkodexes).

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Straßenstrecken beschränken, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Besonders hohe Anforderungen gelten für die Sperrung einer Bundesfernstraße, deren Funktion gerade die Aufnahme und Führung des überregionalen Verkehrs mit Lkw ist. Eine Sperrung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn damit das Problem lediglich auf eine andere Strecke verlagert würde. Die B 303 als Umleitungsstrecke ist zwar grundsätzlich frei von Ortsdurchfahrten und überwiegend gut ausgebaut. Probleme könnten im Bereich der Stadt Arzberg zusammen mit den Ortsteilen Röthenbach und Seussen bestehen, da auch die B 303 hier relativ nah an bestehende Wohngebiete heranreicht.

Ob und welche Verkehrsregelung künftig erforderlich sind wird, ist Gegenstand einer Prüfung, die noch nicht abgeschlossen ist. Mit dem Bau der Ortsumgehung Waldsassen/Kondrau, die sich derzeit in planerischer Vorbereitung befindet, sollen die bestehenden Ortsdurchfahrten Waldsassen und Kondrau zukünftig wirksam von Verkehr entlastet werden.

10. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, besteht für die kirchlichen Wohlfahrtsverbände die Möglichkeit, Fördermittel aus der 2. Säule des Wohnungspakts Bayern, der Kommunalen Wohnraumförderung, für den Bau von bezahlbarem Wohnraum zu erhalten, können sie auch – wie in den „Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern“ festgehalten – analog den Kirchen als Kooperationspartner durch die Bereitstellung von Grundstücken in Erbpacht an die Gemeinden oder durch die Einbindung kirchlicher Wohnungsunternehmen zur Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahmen beteiligt werden und – falls dem nicht so ist – welche diesbezüglichen Fördermöglichkeiten sieht die Staatsregierung für die kirchlichen Wohlfahrtsverbände?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zuwendungsempfänger im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) sind alle bayerischen Gemeinden. Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Kooperationspartner der Gemeinden in das Programm integriert werden, indem sie beispielsweise durch Erbbaurecht Grundstücke zur Verfügung stellen, oder die kirchlichen Wohnungsunternehmen können im Auftrag der Gemeinden Bauvorhaben durchführen. Die Gemeinden haben dabei das einschlägige Vergaberecht zu beachten.

Kirchliche Wohlfahrtsverbände sind allerdings weder als Zuwendungsempfänger noch als Kooperationspartner der Gemeinden vorgesehen. Das KommWFP verfolgt die Zielsetzung, den Gemeinden einen Anreiz zu geben, neben der Bautätigkeit von (kommunalen) Wohnungsunternehmen, Kirchen oder Wohnungsbaugesellschaften selbst tätig zu werden.

Die Ausgestaltung des KommWFP vermeidet zudem EU-beihilferechtliche Anforderungen infolge einer möglichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern von Wohnraum. Eine unmittelbare Förderung Dritter, wie der freien Wohlfahrtsverbände, oder deren Beauftragung durch die Gemeinden analog der kommunalen oder kirchlichen Wohnungsbauunternehmen, würde zu einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen.

Soweit kirchliche Wohlfahrtsverbände Wohnungen errichten möchten, steht ihnen als Fördermöglichkeit die staatliche Wohnraumförderung (3. Säule des Wohnungspakts Bayern) mit ihren im Rahmen des Wohnungspakts nochmals verbesserten Förderkonditionen offen.

11. Abgeordneter **Dr. Christian Magerl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, verfügt sie über Erkenntnisse, wie viele ehrenamtliche Feuerwehrkräfte in den vergangenen fünf Jahren als Folge der Ausübung ihres Dienstes in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren vor Gericht standen, welche Unterstützungsangebote in diesem Fall von den Feuerwehrleuten in Anspruch genommen werden können und inwiefern hierzu Unterschiede zu den hauptamtlichen Kräften bestehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, wie viele der insgesamt rund 313.000 ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte in den über 7.600 gemeindlichen Einrichtungen Freiwillige Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren vor Gericht standen.

Die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten bei Gerichtsverfahren für ehrenamtliche und hauptberufliche Einsatzkräfte der Feuerwehren unterfällt dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Erkenntnisse über derartige Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehren liegen der Staatsregierung nicht vor. Ihren hauptberuflichen Feuerwehrbeamtinnen und -beamten sind die Gemeinden nach den Grundsätzen des Beamtenrechts zur Fürsorge verpflichtet. Insoweit gilt die in den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht enthaltene Anwendungsempfehlung zur Gewährung von Rechtsschutz in Straf- und Zivilverfahren (Abschnitt 18 Nr. 1.1 i. V. m. Abschnitt 12 Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht – VV-BeamtR).

12. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das jeweilige Fahrgastaufkommen an den bis heute nicht barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen in Niederbayern, wie wird der bauliche Zustand der jeweiligen Bahnhöfe bewertet, und welche Instandhaltungsmaßnahmen werden jeweils als notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bahnhöfe und Haltepunkte in Niederbayern stehen fast ausschließlich im Eigentum der bundeseigenen Deutschen Bahn AG (DB AG). Für die Instandhaltung und den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen ist gemäß Art. 87e des Grundgesetzes der Bund zuständig. Der Freistaat Bayern ist somit weder für die Finanzierung noch für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen zuständig.

Da sich der Bund leider nur in unzureichendem Maße für den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen einsetzt, stellt der Freistaat Bayern freiwillig Fördermittel für entsprechende Maßnahmen, insbesondere für verkehrlich wichtige Bahnhöfe zur Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist das im Dezember 2016 beschlossene Bayern-Paket II für die Jahre 2019 bis 2021. Die Auswahl der Stationen erfolgte unabhängig vom baulichen Zustand oder Instandhaltungsbedarf hauptsächlich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl Ein- und Aussteiger,
- Knotenfunktion des Bahnhofs,
- besonderer Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) und
- Abstand zur nächsten barrierefreien Station.

Das Fahrgastaufkommen der nicht barrierefreien Bahnhöfe und Haltepunkte in Niederbayern ist der beiliegenden Tabelle* zu entnehmen. Die Angabe erfolgt in Kategorien, da das genaue Fahrgastaufkommen Geschäftsgeheimnis der dort im Schienenpersonennahverkehr haltenden Eisenbahnverkehrsunternehmen ist.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

13. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das jeweilige Fahrgastaufkommen an den bis heute nicht barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen in Oberbayern, wie wird der bauliche Zustand der jeweiligen Bahnhöfe bewertet und welche Instandhaltungsmaßnahmen werden jeweils als notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bahnhöfe und Haltepunkte in Oberbayern stehen fast ausschließlich im Eigentum der bundeseigenen Deutschen Bahn AG (DB AG). Für die Instandhaltung und den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen ist gemäß Art. 87e des Grundgesetzes der Bund zuständig. Der Freistaat Bayern ist somit weder für die Finanzierung, noch für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen zuständig.

Da sich der Bund leider nur in unzureichendem Maße für den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen einsetzt, stellt der Freistaat freiwillig Fördermittel für entsprechende Maßnahmen, insbesondere für verkehrlich wichtige Bahnhöfe zur Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist das im Dezember 2016 beschlossene Bayern-Paket II für die Jahre 2019 bis 2021. Die Auswahl der Stationen erfolgte unabhängig vom baulichen Zustand oder Instandhaltungsbedarf hauptsächlich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl Ein- und Aussteiger,
- Knotenfunktion des Bahnhofs,
- besonderer Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) und
- Abstand zur nächsten barrierefreien Station.

Das Fahrgastaufkommen der nicht barrierefreien Bahnhöfe und Haltepunkte in Oberbayern ist der beiliegenden Tabelle* zu entnehmen. Die Angabe erfolgt in Kategorien, da das genaue Fahrgastaufkommen Geschäftsgeheimnis der dort im Schienenpersonennahverkehr haltenden Eisenbahnverkehrsunternehmen ist.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

14. Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Vorgängen ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises (sogenannter Gelber Schein) zwingend notwendig, ohne dass Dokumente wie Reisepass, Personalausweis, Geburtsurkunde, Einbürgerungsurkunde etc. den gleichen Zweck erfüllen, bei welchen Vorgängen kann die sachbearbeitende Behörde selbst entscheiden, ob eine Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises erforderlich ist, und bei welchen Vorgängen, wird/kann der Staatsangehörigkeitsausweis ohne explizite Beantragung ausgestellt (werden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Regelfall genügt in Verwaltungsverfahren vor deutschen Behörden die Vorlage eines deutschen Ausweispapiers (Pass oder Personalausweis), damit diese davon ausgehen, dass eine deutsche Staatsangehörigkeit besteht. In der Vergangenheit zum Teil bestehende Pflichten, generell einen Staatsangehörigkeitsausweis vorzulegen (etwa bei Verbeamtungen), bestehen nicht mehr. Ob und inwieweit solche generellen Vorlagepflichten in bestimmten Verwaltungsverfahren heute überhaupt noch bestehen, ist allerdings ohne eine umfassende und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mögliche Erhebung nicht feststellbar.

Gleichwohl hat der Staatsangehörigkeitsausweis auch heute noch eine wichtige Funktion: Mit dem Staatsangehörigkeitsausweis wird verbindlich für und gegen jedermann das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt. In Zweifelsfällen wird damit eine für alle Behörden und Gerichte verbindliche Entscheidung über das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit getroffen. Das ist einerseits dann von Bedeutung, wenn wegen der bestehenden Zweifel kein Ausweispapier ausgestellt wird und zum anderen dann, wenn trotz Besitzes eines Ausweispapieres gleichwohl Zweifel bestehen (etwa bei Bekanntwerden von konkreten Umständen für einen Verlusttatbestand nach Ausstellung des Ausweispapiers). Mit der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises ist keine Behörde mehr berechtigt die deutsche Staatsangehörigkeit zu bezweifeln (jedenfalls aufgrund von Umständen die vor dem Ausstellungszeitpunkt liegen). In den genannten Zweifelsfällen liegt es daher im Interesse des deutschen Staatsangehörigen einen Staatsangehörigkeitsausweis zu erhalten. Eine Behörde, die im Rahmen eines von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahrens entscheidungserhebliche Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit hat, wird den Betroffenen dementsprechend auf die Möglichkeit der Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verweisen, wenn sie zur Einschätzung gelangt, dass ihre Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit in anderer Weise nicht ausgeräumt werden können.

Ohne Antrag, d. h. von Amts wegen, wird ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Betroffene gehindert ist, einen Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises zu stellen, obwohl der zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde konkrete Erkenntnisse vorliegen, die geeignet sind, Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit zu wecken.

15. Abgeordneter
**Bernhard
Roos**
(SPD)
- Nachdem bei der 71. Jahreshauptversammlung des Landesverbands Bayerischer Taxi – und Mietwagenunternehmen e.V. kritisiert wurde, dass das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 24.04.2017 die Führerscheinbehörden angewiesen hat, ab sofort bei gewerblichen Mietwagenunternehmen und deren Fahrpersonal keine Ortskundeprüfung mehr zu verlangen, selbst in Kommunen mit über 50.000 Einwohnern, also auch der Landeshauptstadt München nicht, frage ich die Staatsregierung, aufgrund welcher Gesetzesänderung dieses Schreiben erfolgte, zu welchen Gunsten und zu welchen Lasten die Neuregelung wirkt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Nachweis der Ortskenntnis ist für Taxen in dem Gebiet, in dem Beförderungspflicht besteht, notwendig. Für Mietwagen ist die Ortskenntnis nur am Ort des Betriebssitzes notwendig, dies gilt nicht, wenn der Ort des Betriebssitzes weniger als 50.000 Einwohner hat.

Der Verzicht auf den Nachweis der Ortskunde u. a. für Mietwagen wurde mit Schreiben vom 24.04.2017 auf alle Orte des Betriebssitzes, unabhängig von deren Einwohnerzahl, ausgedehnt. Dem vorausgegangen sind zwei Beratungen im Bund-Länder-Fachausschuss „Fahrerlaubnis-/Fahrlehrerrecht“ im September 2016 und März 2017.

Das Schreiben vom 24.04.2017 ist eine Vorgriffsregelung auf eine vom Bund und den Ländern mehrheitlich geplante Rechtsänderung. Sie hat ihre Grundlage in § 74 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die Vorgriffsregelung entlastet die künftigen Führer von Mietwagen in Ortschaften ab 50.000 Einwohnern und die Fahrerlaubnisbehörden, welche selbst Ortskundeprüfungen durchführen. Sie belastet im weitesten Sinn die geeigneten Stellen, welche von den Fahrerlaubnisbehörden zur Durchführung der Ortskundeprüfungen bestimmt sind, weil sich deren Kundenkreis begrenzt.

Soweit der Betreff vermuten lässt, dass deswegen der Taxi- und Mietwagenverkehr „vor unlauterem Wettbewerb“ geschützt werden müsse, trifft dies nicht zu. So konnten sich im Mietwagenverkehr tätige Unternehmen durch Wahl des Betriebssitzes in einem Ort mit weniger als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bereits jetzt dem Nachweis der Ortskenntnis ihrer Beschäftigten entziehen.

16. Abgeordnete
**Helga
Schmitt-
Bussinger**
(SPD)
- Da die Errichtung eines Flugpioniermuseums in Leutershausen zum einen der längst überfälligen Würdigung des Flugpioniers Gustav Weißkopf und zum anderen der touristischen Belebung Westmittelfrankens dient und der Bau und langfristige Betrieb des Museums deshalb gewährleistet werden müssen, frage ich die Staatsregierung, wie die Kosten für 10,5 Mio. Euro für den Bau zwischen EU, Bund, Land, Stadt Leutershausen und sonstigen Geldgebern aufgeteilt werden und wie der Freistaat Bayern Betrieb und Ausstattung durch wissenschaftliches Personal unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Stadt Leutershausen plant, das bisherige Heimat- und Handwerkermuseum mit einer 1987 eingerichteten Abteilung zu Gustav Weißkopf in ein Museum zur Geschichte der Flugpioniere umzugestalten. Das Museum könnte hierdurch zu einem Alleinstellungsmerkmal für die Stadt und eine weitere kulturelle Attraktion für die Region werden. Das Museum ist derzeit im denkmalgeschützten sanierungsbedürftigen Landgerichtsgebäude untergebracht. Durch die Sanierung und den Umbau des Gebäudes zum Flugpioniermuseum soll das Bauwerk dauerhaft als Denkmal erhalten werden. Die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen hat ein Rahmenkonzept für die Errichtung eines Museums zur Geschichte der Flugpioniere mitfinanziert.

Für die umfangreichen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen am ehemaligen Heimatmuseum zeichnet sich mittlerweile eine Lösung ab. Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben belaufen sich auf rund 10,5 Mio. Euro. Seitens der Städtebauförderung können Maßnahmen für die Sicherung und den Erhalt des denkmalgeschützten und ortsbildprägenden Gebäudes gefördert werden. Auch notwendige Gemeinbedarfseinrichtungen können ein Fördergegenstand sein. Vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel können bei förderfähigen Kosten von 6,3 Mio. Euro voraussichtlich Finanzhilfen in Höhe von rund 5 Mio. Euro aus Mitteln der Städtebauförderung bereitgestellt werden. Daneben kommt grundsätzlich die Bereitstellung von Mitteln aus dem Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz sowie von Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds (EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) für das Projekt in Betracht. Für die Museumseinrichtung des anderweitig unterzubringenden Heimatmuseums ist die Bereitstellung von Mitteln der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen möglich.

Die Bereitstellung staatlicher Mittel setzt dabei zwingend voraus, dass der Träger des Museums nachvollziehbar darlegt, dass er einen dauerhaften und nachhaltigen Betrieb sicherstellen kann. Wegen der bestehenden haushaltsrechtlichen Vorgaben und hinsichtlich der dauerhaften Sicherstellung des Betriebs finden aktuell Gespräche zwischen der Stadt Leutershausen, dem Bezirk Mittelfranken, dem Landkreis Ansbach und Sponsoren statt. Dazu liegen noch keine belastbaren Informationen vor. Die Staatsregierung wird die Stadt bei der Realisierung des Flugpioniermuseums bestmöglich unterstützen.

17. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der gewaltbereiten Salafisten in Bayern haben die letzten drei Jahre versucht, Deutschland zu verlassen, um in Kriegsgebiete (Syrien, Irak, Libyen etc.) auszureisen, wie viele von ihnen konnten von den Behörden an der Ausreise gehindert werden und welche Nationalität haben diese Personen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen derzeit (Stand: 19.04.2017) Erkenntnisse zu 98 Islamisten aus Bayern vor, die in Richtung Syrien bzw. Irak gereist sind, dies planen, planen oder dort agierende islamistische terroristische Organisationen in sonstiger Weise unterstützen. Mehr als die Hälfte besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Die größte Gruppe von ausgereisten Personen ohne deutschen Pass stellen türkische Staatsbürger. Die Anzahl der behördlich tatsächlich verhinderten Ausreisen bewegt sich im niedrigen zweistelligen Bereich.

Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung im aktuellen Verfassungsschutzbericht Bayern 2016, S. 49 ff (Ziff. 3.2.4 Reisebewegungen und Rückkehrer) hingewiesen.

18. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Nutzen-Kosten-Verhältnisse (NKV) weisen die vier Teilprojekte des Gesamtprojektes „A 8 AK München-S – Bgr. D/A (A008-G010-BY)“ auf, warum werden diese nicht veröffentlicht, warum werden die Teilprojekte im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 als wirtschaftlich eingestuft, ohne dass der Nutzen der Teilprojekte nachvollzogen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zuständigkeit für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Der BVWP 2030 wurde am 03.08.2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Darauf aufbauend hat der Bundestag am 02.12.2016 das Fernstraßenausbaugesetz mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen beschlossen, das zum 31.12.2016 in Kraft getreten ist.

Im geltenden Bedarfsplan ist der Ausbau der A 8 zwischen dem Autobahnkreuz München-Süd und der Bgr. D/A (A008-G010-BY) als Gesamtprojekt enthalten. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen der Anschlussstelle (AS) Traunstein/Siegsdorf und der Bgr. D/A (A008-G010-BY-T4-BY) wurden alle anderen Abschnitte in den Vordringlichen Bedarf mit Engpassbeseitigung (VB-E) eingestuft. Der Abschnitt AS Traunstein/Siegsdorf – Bgr. D/A wurde in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) eingestuft.

Im Projektinformationssystem (PRINS) stellt das BMVI die Ergebnisse der Nutzen-Kosten-Analyse, der umwelt- und naturschutzfachlichen Beurteilung sowie der raumordnerischen und städtebaulichen Beurteilung dar. Dabei wird grundsätzlich kein Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) für einzelne Teilprojekte ausgewiesen, sondern regelmäßig auf das Gesamt- bzw. das Hauptprojekt verwiesen. Ausnahmen davon haben sich in Einzelfällen im Zuge der Bewertungsphase nur dann ergeben, wenn z. B. ein Gesamtprojekt als Ganzes nicht, aber ein aus diesem Gesamtprojekt herausgelöstes Teilprojekt in den BVWP 2030 aufgenommen wurde.

Der Ausbau der A 8 zwischen dem Autobahnkreuz München-Süd und der Bgr. D/A (A008-G010-BY) wurde als Gesamtprojekt angemeldet und bewertet. Für den Ausbau der A 8 wurde ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,2 ermittelt. Der Straßenbauverwaltung liegen darüber hinaus keine weiteren Ergebnisse vor. Eine Aussage, welche NKV sich für die einzelnen Teilprojekte im Zuge des Ausbaus der A 8 ergeben haben, kann somit nicht getroffen werden.

19. Abgeordnete
Claudia Stamm
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen wurden nach ihrer Kenntnis mit dem Flieger vom Münchner Flughafen am Mittwoch, den 31.05.2017 nach Afghanistan abgeschoben (Anzahl je nach Bundesländern auflisten), wie viele der bislang per Sammelabschiebung Abgeschobenen waren sogenannte Straftäter bzw. sogenannte Gefährder (je genaue Straftaten auflisten) und wie viele der bislang per Sammelabschiebung waren in Ausbildung bzw. hatten einen Arbeitsplatz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anfrage zum Plenum vom 29.05.2017 bezieht sich auf eine für den 31.05.2017 vorgesehene Sammelabschiebung, deren geplanter Abflughafen nicht der Flughafen München war. Die Sammelabschiebung wurde vom Bundesministerium des Innern kurzfristig storniert.

Gefährder oder Ausländer in einer qualifizierten Berufsausbildung wurden bisher in bayerischer Zuständigkeit nicht per Sammelcharter nach Afghanistan zurückgeführt.

Wie viele afghanische Staatsangehörige, die in bayerischer Zuständigkeit bisher per Sammelcharter nach Afghanistan zurückgeführt wurden, strafrechtlich verurteilt waren, als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt wurden oder eine Beschäftigung ausübten, kann innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit mit zumutbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden, da hierzu keine Statistiken geführt werden. Im Hinblick auf die Sammelabschiebung am 22.02.2017 wird im Übrigen auf die Antwort der Staatsregierung vom 24.04.2017 auf die Schriftliche Anfrage der Fragestellerin vom 20.03.2017 betreffend „Abschiebungen nach Afghanistan – Bayerische Geflüchtete, darunter ein Verletzter“ (Drs. 17/16628) verwiesen.

20. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das jeweilige Fahrgastaufkommen an den bis heute nicht barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen in Mittelfranken, wie wird der bauliche Zustand der jeweiligen Bahnhöfe bewertet und welche Instandhaltungsmaßnahmen werden jeweils als notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bahnhöfe und Haltepunkte in Mittelfranken stehen im Eigentum der bundeseigenen Deutschen Bahn AG (DB AG). Für die Instandhaltung und den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen ist gemäß Art. 87e des Grundgesetzes der Bund zuständig. Der Freistaat Bayern ist somit weder für die Finanzierung, noch für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen zuständig.

Da sich der Bund leider nur in unzureichendem Maße für den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen einsetzt, stellt der Freistaat Bayern freiwillig Fördermittel für entsprechende Maßnahmen, insbesondere für verkehrlich wichtige Bahnhöfe zur Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist das im Dezember 2016 beschlossene Bayern-Paket II für die Jahre 2019 bis 2021. Die Auswahl der Stationen erfolgte unabhängig vom baulichen Zustand oder Instandhaltungsbedarf hauptsächlich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl Ein- und Aussteiger,
- Knotenfunktion des Bahnhofs,
- besonderer Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) und
- Abstand zur nächsten barrierefreien Station.

Das Fahrgastaufkommen der nicht barrierefreien Bahnhöfe und Haltepunkte in Mittelfranken ist der beiliegenden Tabelle* zu entnehmen. Die Angabe erfolgt in Kategorien, da das genaue Fahrgastaufkommen Geschäftsgeheimnis der dort im Schienenpersonennahverkehr haltenden Eisenbahnverkehrsunternehmen ist.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

21. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist es rechtlich und datenschutzrechtlich möglich, Sitzungs- und Ergebnisprotokolle von öffentlichen Sitzungen (Stadtrat, Gemeinderat, Kreistag etc.) im Internet zu veröffentlichen und darf diese Veröffentlichung nur über das entsprechende Organ oder auch über Dritte (Fraktionen, einzelne Mitglieder etc.) erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Veröffentlichung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats (im Internet) ist unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich zulässig, auch wenn dies die Bayerische Gemeindeordnung (GO) nicht ausdrücklich vorsieht. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Niederschriften der öffentlichen Verhandlungen der Kreis- bzw. Bezirkstage.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 GO sind die Verhandlungen des Gemeinderats niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Gemeinderatsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 der Landkreisordnung und Art. 45 Abs. 1 der Bezirksordnung).

Derartige Niederschriften sind Dokumente mit dem Charakter öffentlicher Urkunden. Gemeinden bzw. Landkreise und Bezirke können die amtlichen Niederschriften (im Internet) veröffentlichen, falls sie nicht mehr als den Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO enthalten. Dritte dürfen die Niederschrift nur mit Zustimmung der Gemeinde bzw. des Landkreises oder Bezirkes veröffentlichen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einer Veröffentlichung im Internet eine automatisierte Auswertung der Niederschriften nach verschiedenen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können, möglich ist. Bei einer Einstellung auch nur des Mindestinhalts der Niederschriften nach Art. 54 Abs. 1 GO können so z. B. Anwesenheitsprofile einzelner Gemeinderatsmitglieder angefertigt werden. Auch die behandelten Sitzungsgegenstände werden häufig personenbezogene Angaben von Antragstellern und Eingabeführern enthalten, die über eine Einstellung der Sitzungsniederschriften in das Internet wesentlich leichter von Dritten gesammelt und ausgewertet werden können als mit einer Bekanntgabe über ein herkömmliches Medium wie einem gemeindlichen Mitteilungsblatt. Deshalb ist im Interesse des Schutzes der Persönlichkeitsrechte die Veröffentlichung der Namen der beteiligten Personen grundsätzlich unzulässig, soweit diese nicht zwingend zur Information der Öffentlichkeit erforderlich sind.

Bei einer Einspeisung von Daten aus Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen in das Internet sind Gefahren für die Datensicherheit nicht auszuschließen. Es besteht die Gefahr, dass die auf dem Internet-Server gespeicherten Daten verändert, zumindest teilweise unterdrückt oder gelöscht werden. In diesem Zusammenhang können auch haftungsrechtliche Fragen nicht ausgeschlossen werden.

Die Gemeinden bzw. die Landkreise und Bezirke müssen bei ihrer Entscheidung, ob sie Niederschriften im Internet veröffentlichen, diese Risiken berücksichtigen.

Diese Gesichtspunkte hob auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz beispielsweise in seinem 18. Tätigkeitsbericht hervor (siehe dort Ziffer 8.9). Zuletzt beanstandete er es in seinem 27. Tätigkeitsbericht, eine Internet-Mediathek über aufgezeichnete Sitzungen einzurichten.

Der Datenschutz setzt dem Selbstverwaltungsrecht von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken daher insoweit Grenzen.

22. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das jeweilige Fahrgastaufkommen an den bis heute nicht barrierefrei ausgebauten Bahnhöfen in der Oberpfalz, wie wird der bauliche Zustand der jeweiligen Bahnhöfe bewertet und welche Instandhaltungsmaßnahmen werden jeweils als notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bahnhöfe und Haltepunkte in der Oberpfalz stehen fast ausschließlich im Eigentum der bundeseigenen Deutschen Bahn AG (DB AG). Für die Instandhaltung und den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen ist gemäß Art. 87e des Grundgesetzes der Bund zuständig. Der Freistaat Bayern ist somit weder für die Finanzierung noch für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen zuständig.

Da sich der Bund leider nur in unzureichendem Maße für den barrierefreien Ausbau der DB-Stationen einsetzt, stellt der Freistaat Bayern freiwillig Fördermittel für entsprechende Maßnahmen, insbesondere für verkehrlich wichtige Bahnhöfe zur Verfügung. Ein Beispiel hierfür ist das im Dezember 2016 beschlossene Bayern-Paket II für die Jahre 2019 bis 2021. Die Auswahl der Stationen erfolgte unabhängig vom baulichen Zustand oder Instandhaltungsbedarf hauptsächlich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl Ein- und Aussteiger,
- Knotenfunktion des Bahnhofs,
- besonderer Bedarf (z. B. Behinderteneinrichtung vor Ort) und
- Abstand zur nächsten barrierefreien Station.

Das Fahrgastaufkommen der nicht barrierefreien Bahnhöfe und Haltepunkte in der Oberpfalz ist der beiliegenden Tabelle* zu entnehmen. Die Angabe erfolgt in Kategorien, da das genaue Fahrgastaufkommen Geschäftsgeheimnis der dort im Schienenpersonennahverkehr haltenden Eisenbahnverkehrsunternehmen ist.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sehen die weiteren Planungen in Bezug auf den bislang nur an den Amtsgerichten Regensburg und Straubing eingerichteten „Bürgerservice Justiz“ hinsichtlich einer etwaigen Eröffnung weiterer Servicestellen, einer möglichen Erweiterung des Leistungskatalogs der Servicestellen und einer möglichen Einbeziehung von Landgerichten bzw. Staatsanwaltschaften (vgl. Justiz-Servicecenter in Österreich) konkret aus?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Planungen für die Eröffnung weiterer Servicestellen:

Als „Bürgerservice Justiz“ werden zentrale Stellen bei den Amtsgerichten bezeichnet, die geeignete Aufgaben mit Bürgerkontakt weitgehend selbstständig und möglichst abschließend erledigen. Die Entscheidung über die Einrichtung treffen die Gerichtsvorstände vor Ort im Rahmen der ihnen übertragenen Organisationshoheit.

Bisher sind bei den Amtsgerichten Regensburg, Straubing, Erlangen, Miesbach und Ansbach Einrichtungen im Sinne eines „Bürgerservice Justiz“ (BSJ) geschaffen worden. Planungen bestehen für die Amtsgerichte Fürth, Aschaffenburg und Hof.

Das Modell des BSJ wird seitens des Staatsministeriums der Justiz und der Oberlandesgerichte logistisch, organisatorisch und finanziell gefördert. Eine Handreichung zur Unterstützung der Einrichtung von BSJ-Einrichtungen wird derzeit unter Berücksichtigung der bestehenden Erfahrungen erarbeitet und wird den Gerichtsvorständen in Kürze zur Verfügung stehen. In den „Empfehlungen für den Bau von Justizgebäuden“, die von einer interministeriellen Arbeitsgruppe der Obersten Baubehörde und des Staatsministeriums der Justiz entwickelt wurde, sind ebenfalls Hinweise für die Einrichtung von BSJ-Stellen enthalten.

Mögliche Erweiterung des Leistungskatalogs der Servicestellen:

Für den BSJ sind insbesondere Aufgaben geeignet, die durch starken Parteiverkehr geprägt oder bei denen aufgrund enger Zusammenarbeit zwischen Rechtspfleger und Serviceeinheit besondere Effizienzgewinne zu erwarten sind.

Deshalb kommen für den BSJ vor allem Aufgaben aus den Abteilungen für Zivil-, Familien-, Vollstreckungs- und Nachlasssachen sowie dem Grundbuchamt infrage. Auch die Rechtsantragstelle eignet sich für eine Verlagerung in den BSJ.

Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass der Aufgabenzuschnitt für den BSJ von der Größe des Gerichts sowie Anzahl und Befähigung der dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt. Je größer das Gericht ist, desto weniger Abteilungen können Aufgaben an den BSJ abgeben, weil die Anzahl der vorsprechenden Bürgerinnen und Bürger je Abteilung (z. B. bei großen Familien-, Zivil- und Vollstreckungsgerichten) schon so beträchtlich sein kann, dass er durch die im BSJ eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr zu bewältigen ist. Je kleiner das Gericht ist, desto mehr Abteilungen können in die Aufgaben des BSJ einbezogen werden.

Die konkrete Ausgestaltung der übertragenen Aufgaben hängt auch von den verfügbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab. Für die Erledigung der Aufgaben im BSJ ist hoch qualifiziertes Personal erforderlich, das über umfassende Fachkenntnisse für alle zugeordneten Aufgaben (aus den un-

terschiedlichsten Aufgabenbereichen der Justizbehörden) verfügt, sämtliche dort eingesetzten Fachanwendungen beherrscht und zudem in besonderer Weise kontaktfreudig und kommunikationsfähig ist. Fremdsprachenkenntnisse (englische, aber auch russische, arabische, türkische Sprache) sind in der heutigen Zeit zunehmend förderlich.

Vor diesem Hintergrund muss auch die Entscheidung der Aufgabenübertragung auf den BSJ von den Behördenleitungen vor Ort getroffen werden. Dies gilt aber auch deshalb, weil mit der Einrichtung von BSJ in der Regel kostenintensive Baumaßnahmen verbunden sind und die räumlichen Verhältnisse für eine solche Einrichtung geeignet sein müssen.

Einbeziehung von Landgerichten bzw. Staatsanwaltschaften:

Bisher hat sich in der Praxis kein Bedürfnis gezeigt, Aufgaben aus den Landgerichten und Staatsanwaltschaften auf den BSJ zu übertragen. Allerdings wird im künftigen neuen Strafjustizzentrum München am Leonrodplatz eine vergleichbare Einrichtung im Sinne einer zentralen Anlaufstelle für Zeugen, Sachverständige, Übersetzer und andere Beteiligte geschaffen werden.

24. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Hungerstreik mit suizidaler Absicht gab es in den letzten fünf Jahren in den einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten, ab wann und mit welcher rechtlichen Grundlage wurden in diesen Fällen Maßnahmen zur Zwangsernährung angeordnet und durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Es liegen keine statistisch auswertbaren Zahlen zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge von Gefangenen, zu denen auch eine Zwangsernährung zählen würde, vor. Ebenso liegen keine statistisch auswertbaren Zahlen zu Fällen von „Hungerstreik mit suizidaler Absicht“ vor, zumal vielfach nicht sicher feststellbar sein dürfte, ob ein Hungerstreik mit suizidaler Absicht oder aus anderen Motiven erfolgt.

Die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge ist in Art. 108 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes geregelt. Grundsätzlich wird durch die Justizvollzugsanstalten im Falle eines Hungerstreiks eines Gefangenen durch die umfangreichen Betreuungs- und Behandlungsangebote der einzelnen Fachdienste versucht, diesen zu ermuntern, wieder Nahrung zu sich zu nehmen, was den Anstalten regelmäßig auch gelingt. Darüber hinaus ist sowohl der Umgang mit hungerstreikenden Gefangenen als auch das Thema Suizidprävention ganz allgemein regelmäßig ein Schwerpunkt der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an der Bayerischen Justizvollzugsakademie.

Der bayerische Justizvollzug unternimmt alles Vertretbare, um die Zahl der Todesfälle in den Justizvollzugsanstalten so gering wie möglich zu halten, auch wenn sich solche Ereignisse – ebenso wie in Freiheit – nie gänzlich ausschließen lassen. Dies umfasst neben der Sicherstellung einer adäquaten medizinischen Versorgung der Gefangenen insbesondere umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Suizidprävention.

So wird in den Anstalten sorgfältig darauf geachtet, ob bei einem Gefangenen Anzeichen für eine etwaige Suizidgefahr zu erkennen sind, damit durch entsprechende Betreuungs- oder Behandlungsangebote Selbsttötungsversuche schon im Ansatz verhindert werden können. Speziell in sich krisenhaft zuspitzenden Situationen erfahren die Gefangenen eine psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter
**Karl
Freller**
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Epilepsieaufklärung in der zweiten Phase der Lehrerbildung – 20 Jahre nach dem Beschluss des Landtags, die Epilepsieaufklärung an Schulen sicherzustellen – konkret verankert worden, welche Angebote gibt es zur Thematik Epilepsie an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen und wie wird Epilepsiefortbildung von Beratungslehrkräften, Schuljugendberaterinnen bzw. -beratern und Schulpsychologinnen bzw. -psychologen sichergestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Rahmen und Inhalte der zweiten Phase der Lehrerbildung sind durch die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das jeweilige Lehramt festgelegt. Für das Lehramt an Gymnasien – und ähnlich auch in jenen für die anderen Lehrämter – sind unter „Pädagogik – Fördern und Beraten“ folgende Inhalte vorgegeben (§ 17 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien – ZALG):

Individuelle Förderung auf der Grundlage der Lernbedingungen und des Schülerverhaltens; Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernbedingungen (Lern-Leistungs-Störungen, besondere Begabungen u. a.).

Unter „Psychologie – Lern- und Arbeitsverhalten entwicklungsgerecht fördern“ fordert die Ausbildungsordnung u. a. die Auseinandersetzung mit den Themen Diagnose von Arbeits- und Lernproblemen; Behebung von Lernschwierigkeiten und Entwicklung von Lernhilfen in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus.

Die Erfahrung zeigt, dass bei den genannten Themenbereichen das Gebiet der zunehmend wichtigen „chronischen Krankheiten“ und damit auch der Epilepsie stets beachtet wird. Für Schulpsychologen im Vorbereitungsdienst spielt der Aspekt „chronische Krankheiten“ und damit auch Epilepsie in Fortführung des Bereichs Klinische Psychologie aus dem Studium Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt natürlich eine besondere Rolle.

In Umsetzung des in der Anfrage zum Plenum genannten Beschlusses des Landtags (vom 21.10.1997, Drs. 13/9272) im Bereich der Lehrerfortbildung hatte das Staatsministerium seinerzeit die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, die Regierungen und Ministerialbeauftragten gebeten, Veranstaltungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene, etwa Informationsnachmittage für Lehrkräfte betroffener Schülerinnen und Schüler, im Sinne des Beschlusses durchzuführen.

Eine Abfrage bei der Fortbildungsdatenbank für bayerische Lehrkräfte (FIBS – Fortbildung in bayerischen Schulen) zum Stichwort „Epilepsie“ in Lehrgangstitel oder Lehrgangsbeschreibung ergab für die Jahre 2000 bis 2017 insgesamt 29 Veranstaltungen der staatlichen Lehrerfortbildung, insbesondere auf regionaler (im Bereich der Regierungen und Ministerialbeauftragten) sowie lokaler (im Bereich der Schulämter) Ebene, wodurch Lehrkräfte vor Ort besonders gut erreicht und über den Umgang mit epilepsiekranken Kindern und Jugendlichen (v. a. auch mit Blick auf Erste Hilfe im Notfall) informiert werden konnten .

Beispiele:

- Fachtag Schülerinnen und Schüler mit Epilepsie für Lehr- und Fachkräfte aller Schularten (Regierung von Oberbayern, 17.10.2013),
- Epilepsie – eine Herausforderung in der Schule (Staatliches Schulamt Bad Kissingen, 09.05.2011),
- Umgang mit Epilepsie bei Kindern in der Schule (Staatliches Schulamt Würzburg, 20.01.2016).

Es ist davon auszugehen, dass darüber hinaus Epilepsie im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld „Chronische Erkrankungen“ sowie auch insbesondere zu sonderpädagogischen Förderschwerpunkten oder aus dem Themenfeld Autismus-Spektrum-Störung – hier als komorbides Krankheitsbild – thematisiert wurde bzw. wird, ohne dass sich dies in Lehrgangstitel oder -beschreibung niedergeschlagen hätte.

Seit dem Jahr 2000 wurden beispielsweise im Bereich der staatlichen Lehrerfortbildung 413 Veranstaltungen zum Thema „Autismus“ vorgehalten. Ein Teil dieser Veranstaltungen richtet sich explizit an Schulpsychologinnen bzw. -psychologen und/oder Beratungslehrkräfte.

Beispiel:

- Dreiteilige Lehrgangssequenz „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus-Spektrum-Störungen und sozial-emotionalen Störungsbildern“ für Schulpsychologinnen und -psychologen der Realschulen und der Gymnasien (Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung – ALP – Dillingen, Auftaktveranstaltungen am 25.09.2015, 30.09.2016 sowie 29.09.2017).

In der schulischen Praxis hat es sich bewährt, neben allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Chronische Erkrankungen“, in deren Rahmen Epilepsie jeweils behandelt wird, Lehrkräfte gezielt zu informieren und zu beraten, wenn von Epilepsie betroffene Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse sind. Ansprechpartner für diese Beratung sind etwa Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und -psychologen sowie die Schulen für Kranke. Außerschulische Fachkräfte können ebenfalls einbezogen werden.

So können auf den Einzelfall bezogen und differenziert gemeinsam mit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler geeignete Maßnahmen und Verhaltensweisen zum Einsatz kommen.

Für den Schulalltag von besonderer Bedeutung ist die sachgerechte Information von Lehrkräften mit epileptischen Schülerinnen und Schülern. Veranlasst durch den Beschluss vom 21.10.1997 (Drs. 13/9272) wurde am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute ein Internetangebot für Lehrkräfte zum Thema „Chronisch kranke Kinder und Jugendliche in der Schule“ erstellt und mehrfach erweitert, das auch über Epilepsie ausführlich informiert (<http://www.gesundheit-und-schule.info>).

26. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)

Vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels an beruflichen Schulen frage ich die Staatsregierung, ob es den Tatsachen entspricht, dass das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) deren Schulleitungen angewiesen hat, fehlendes Lehrpersonal nicht länger durch Mehrarbeit von anderen Lehrkräften, sondern durch Klassenzusammenlegungen zu kompensieren und gegebenenfalls den Ausfall von Pflichtunterricht in Kauf zu nehmen, und welche anderen Maßnahmen das StMBW den beruflichen Schulen zur Bekämpfung von Unterrichtsausfall an die Hand gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An den beruflichen Schulen in Bayern herrscht kein genereller Lehrkräftemangel. Allerdings besteht in bestimmten beruflichen Fachrichtungen wie im Bereich Metalltechnik sowie Elektro- und Informationstechnik eine besondere Nachfrage an Lehrkräften, die an einigen Schulen dazu führt, dass weniger Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung eingesetzt werden können, als dies anzustreben wäre. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst arbeitet kontinuierlich an der Beseitigung der Engpässe, etwa durch die Durchführung von Zweitqualifizierungsmaßnahmen oder Initiativen zur Attraktivitätssteigerung des Lehramtsstudiums für diese Fachrichtungen.

Soweit an einer Schule Lehrkräfte mit der gewünschten Fächerverbindung nicht in ausreichender Zahl eingesetzt werden können, sind die Schulleitungen dennoch gehalten, den Ausfall von Pflichtunterricht zu vermeiden. Dies kann etwa dadurch erreicht werden, dass Lehrkräfte nur in ihrer beruflichen Fachrichtung und nicht im Unterrichtsfach eingesetzt werden. Zudem stehen Aushilfsmittel für befristete Beschäftigungen zur Verfügung. Weitere Maßnahmen sind ggf. zu prüfen. In der Folge beläuft sich der Anteil des nicht gehaltenen Pflichtunterrichts (nach Lehrplan) an den beruflichen Schulen in Bayern seit Jahren im Mittel auf lediglich um 1 v.H..

Die Anordnung von Mehrarbeit bildet im Bereich der beruflichen Schulen aufgrund des spezifischen Systems der schuljahresbezogenen Lehrerarbeitszeiterfassung generell eine große Ausnahme. Gebräuchlicher ist die Vereinbarung von Modellen der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit (freiwillige Arbeitszeitkonten). Allerdings sind die Schulleitungen aus Fürsorgegründen und zum Schutz vor Überforderung der Bediensteten gehalten, solche Maßnahmen nur in einem Umfang zu ergreifen, der einen Zeitausgleich für die Bediensteten in einem überschaubaren Zeitraum ermöglicht.

27. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Schulstandorten in Bayern ein Gemeinsamer Elternbeirat (GEB) sowohl mit vier oder weniger Volksschulen als auch mit mehr als vier Volksschulen im Schuljahr 2016/2017 gebildet wurde (aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten mit Angabe der/des jeweiligen Vorsitzenden) und ob es eine klare Regelung gibt, wie die jeweiligen GEB mit den einzelnen Elternbeiräten bzw. Klassenelternsprechern in Papierform oder elektronisch kommunizieren können bzw. wer ggf. diese Kommunikation einschränken darf?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Grundschulen und Mittelschulen sind jeweils eigene Schularten; die Volksschule ist keine Schulart mehr. Auf gemeinsamen Antrag von Schulaufwandsträger und Schule erhalten Grundschulen durch die Regierung den Zusatz „(Volksschule)“ verliehen (vgl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands jeweils Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet (vgl. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayEUG i. V. m. § 14 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO). Für jede Schulart wäre ein eigener gemeinsamer Elternbeirat zu bilden.

Wo ein gemeinsamer Elternbeirat mit wie vielen Schulen im Schuljahr 2016/2017 gebildet ist (aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) und wie die jeweiligen Vorsitzenden heißen, kann aufgrund der dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorliegenden Informationen und in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

Für die Kommunikation der Elternvertretung und damit auch des gemeinsamen Elternbeirats gilt allgemein Folgendes:

Die Schulleitung entscheidet nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BaySchO über die Verbreitung von gedruckten oder digitalen Schriften und Plakaten im schulischen Interesse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder der Schulgemeinschaft nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Verteilung von Elternbriefen der Elternvertretung kann dann als Dienstaufgabe von den Lehrkräften übernommen werden, wenn die Schulleitung der Weitergabe zugestimmt hat. Schulleitung und Elternbeirat klären in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, wie der Elternbeirat die Erziehungsberechtigten informieren kann. Das Verfahren kann im schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft (vgl. Art. 74 Abs. 1 BayEUG) festgelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern personenbezogene Daten sind und die Schulen in Art. 85 BayEUG keine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten haben. Dem Elternbeirat ist es unbenommen, selbst die Kontaktdaten zu sammeln, die die Erziehungsberechtigten ihm überlassen. Möglich ist es z. B. auch, dass ein Muster-Elternbrief dem Staatlichen Schulamt durch einen gemeinsamen Elternbeirat zugeleitet wird und das Staatliche Schulamt den betroffenen Schulleitungen nach Prüfung mitteilt, dass gegen eine Verteilung dieses Briefes innerhalb der Schule keine Bedenken bestehen. Etwaige Fragen der Kommunikation eines gemeinsamen Elternbeirats lassen sich in der Regel im vertrauensvollen Gespräch mit dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt lösen.

28. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte werden in Mittelfranken zum Schuljahr 2017/2018 neu eingestellt (bitte je Schulart und Landkreis bzw. kreisfreie Stadt), wie viele neue Kräfte werden in der Schulverwaltung (Regierungen, Schulämter etc.) zum Schuljahr 2017/2018 eingestellt und wie hat sich das Personalverhältnis Lehrkräfte/Schulverwaltung im Vergleich zu 2005 entwickelt (je Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Wie viele Lehrkräfte in Mittelfranken zum neuen Schuljahr 2017/2018 eingestellt werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die Anzahl der Neueinstellungen in Mittelfranken ergibt sich erst nach Abschluss der Unterrichtsplanungen und der ggf. zu berücksichtigenden Versetzungsgesuche.

Die Einstellung von Personal für die Schulverwaltung (Schulaufsichtspersonal, Verwaltungsangestellte) erfolgt nicht bezogen auf den Schuljahresbeginn, sondern entsprechend der Personalfluktuations während des gesamten Schuljahres. Dies gilt auch für die Sachbearbeiter der Schulpersonalverwaltung, deren Personalzuständigkeit beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr liegt. Entsprechende Daten können in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht mitgeteilt werden. Dies gilt auch für das Personalverhältnis Lehrkräfte/Schulverwaltung im Vergleich zu 2005.

29. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis kamen bislang ihre Verhandlungen (bitte Zeitpunkt der entsprechenden Verhandlungen sowie alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nennen) mit den Verantwortlichen des Richard-Strauss-Festivals in Garmisch-Partenkirchen hinsichtlich der künftigen Förderung des Festivals (bitte die zu erwartende Höhe sowie die inhaltlichen Ziele der künftigen Förderung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Richard-Strauss-Festival wird vom Markt Garmisch-Partenkirchen veranstaltet. Seit der Gründung des Festivals im Jahr 1989 wird es jährlich durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) aus Haushaltsmitteln der künstlerischen Musikpflege (Kap. 15 05 TG 75) im Rahmen einer Projektförderung unterstützt.

Anlässlich des Wechsels in der künstlerischen Intendanz des Festivals ab 2018 erfolgt eine Neukonzeption des Festivals durch den zuständigen Markt Garmisch-Partenkirchen (als Träger und Veranstalter) und die designierte künstlerische Leitung (Dirigent Alexander Liebreich).

Verhandlungen hinsichtlich der künftigen staatlichen Förderung des Festivals (insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der Förderung) hat es bisher nicht gegeben.

Im Jahr 2016 wie auch im laufenden Jahr fanden mehrere Gespräche mit den Verantwortlichen über die Zukunft und Weiterentwicklung des Richard-Strauss-Festivals statt. Dabei geht es im Wesentlichen darum, das Richard-Strauss-Festival zukunftsfähig aufzustellen und nach Möglichkeit weiter im Profil zu schärfen.

Nach Vorlage des entsprechenden Förderantrags für 2018 (einschließlich der konkretisierten konzeptionellen Planungen) wird die staatliche Förderung unter Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in 2018 entschieden werden. Dabei wird sich das StMBW für eine angemessene nachdrückliche staatliche Förderung des Festivals einsetzen.

30. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler haben sich für die 5. Klassen im Schuljahr 2016/2017 und für das Schuljahr 2017/2018 an den Gymnasien und Realschulen in Bayern angemeldet (bitte für Bayern, für die Regierungsbezirke und für die Landkreise und kreisfreien Städte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben), wie viele Schülerinnen und Schüler in 2016 und 2017 haben am Probeunterricht an Realschulen und Gymnasien in Bayern teilgenommen (bitte für Bayern, für die Regierungsbezirke und für die Landkreise und kreisfreien Städte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben) und wie viele davon haben den Probeunterricht erfolgreich absolviert (bitte für Bayern, für die Regierungsbezirke und für die Landkreise und kreisfreien Städte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die vorläufigen Anmeldezahlen an Realschule und Gymnasium der Jahre 2016 und 2017 sowie deren prozentuale Veränderung sind der Tabelle 1* (Anmeldung Gymnasium) und Tabelle 2* (Anmeldung Realschule) zu entnehmen. Die Zahlen liegen für Bayern insgesamt und für die Aufsichtsbezirke der Ministerialbeauftragten vor, nicht jedoch für Landkreise und kreisfreie Städte.

In den Zahlen sind alle Schülerinnen und Schüler enthalten, die sich für die 5. Klasse Realschule bzw. Gymnasium angemeldet haben. In den Zahlen sind ebenfalls die Anmeldungen für den Probeunterricht enthalten (unabhängig vom Ergebnis des Probeunterrichts, da die Online-Erhebung vom 24.05. bis 23.06.2017 stattfindet und die Auswertung noch nicht abgeschlossen ist).

Für das Schuljahr 2017/2018 wurden in Bayern insgesamt 33.613 Schülerinnen und Schüler an der Realschule und insgesamt 42.329 Schülerinnen und Schüler am Gymnasium angemeldet. Das bedeutet an der Realschule eine leichte Zunahme um 644 Schülerinnen und Schüler (+1,95 Prozent) und am Gymnasium ebenfalls eine leichte Zunahme der Anmeldungen um 819 Schülerinnen und Schüler (+1,97 Prozent). In diesem Zusammenhang ist auf die demografische Entwicklung hinzuweisen: In Jahrgangsstufe 4 der Grundschule befinden sich im Schuljahr 2016/2017 rund 1.600 Schülerinnen und Schüler mehr als im Vorjahr.

Die Zahlen fügen sich in die Entwicklung der Übertrittsquoten der vergangenen Jahre ein, die unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ein stabiles Gesamtniveau aufweisen. Die Übertrittsquote zur Realschule beläuft sich zum heutigen Stand auf rund 28 Prozent, die zum Gymnasium auf gut 39 Prozent.

Die Daten für den Probeunterricht im Jahr 2016 können der beiliegenden Tabelle 3* (Probeunterricht Gymnasium) und Tabelle 4* (Probeunterricht Realschule) entnommen werden. Die Zahlen liegen für Bayern insgesamt und für die Aufsichtsbezirke der Ministerialbeauftragten vor, nicht jedoch für Landkreise und kreisfreie Städte.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen 1 und 2 sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

31. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)

Nachdem die Bundeskommission des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Dezember 2016 zum 01.01.2017 geltende neue Bestimmungen für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern formuliert hat, die Einstellung bzw. Eingruppierung von Hochschulabsolventen vom Vorliegen der Akkreditierung eines Studiengangs abhängig gemacht werden und angesichts der Tatsache, dass das bayerische Hochschulrecht die nachlaufende Akkreditierung von Studiengängen innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums vorsieht, in neuen Studiengängen es aber die Regel ist, dass die ersten Absolventinnen und Absolventen einen Arbeitsplatz suchen, bevor die Akkreditierung abgeschlossen wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sie diese Problematik einschätzt und wie viele Absolventinnen und Absolventen bayernweit davon betroffen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die tarifrechtliche Regelung, wonach eine Eingruppierung in eine von einem Hochschulabschluss abhängige Entgeltgruppe von dessen Akkreditierung abhängt, Ausfluss aus der verfassungsrechtlich eingeräumten Tarifautonomie ist.

Hochschulabsolventen, deren Studienabschluss noch nicht nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert ist, können aber trotz der angesprochenen Regelung in der für einen entsprechenden Hochschulabschluss geregelten Entgeltgruppe eingestellt werden. Allerdings darf die Kommune die Eingruppierung nur arbeitsrechtlich vorläufig unter der aufschiebenden Bedingung aussprechen, dass die dafür tarifrechtlich erforderliche Akkreditierung später noch erfolgt. Dies setzt voraus, dass für den jeweiligen Hochschulabschluss eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt werden kann.

Sollte die Akkreditierung dann letztlich doch nicht ausgesprochen werden, wäre die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte nach den Regelungen der Tarifautomatik von Anfang an in die nächst niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert.

Dies ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da bundesweit im Schnitt nach den bisherigen Erfahrungen nur ein äußerst geringer Anteil der Akkreditierungen (etwa 1,1 Prozent) scheitern¹. Die Möglichkeit einer nachgelagerten Akkreditierung mit Fristen von fünf Jahren für Bachelorstudiengänge und drei Jahren für Masterstudiengänge betrifft zudem grundsätzlich nur aus dem bisherigen einphasigen System umgestellte Studiengänge. Neue (innovative) Studiengänge sind in der Regel innerhalb von zwei Jahren ab Aufnahme des Studienbetriebs zu akkreditieren.

Anhand der amtlichen Hochschulstatistik lässt sich die Frage, „wie viele Absolventinnen und Absolventen bayernweit davon betroffen sind“, nicht beantworten. Zum einen liegt die amtliche Prüfungsstatistik derzeit nur bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 vor. Zum anderen werden Informationen darüber, ob ein Studiengang akkreditiert ist oder nicht, in der amtlichen Statistik nicht erfasst. Darüber hinaus wird der Übergang von der Hochschule in die Berufstätigkeit in der Hochschulstatistik überhaupt nicht erfasst. Hierzu liegen allenfalls Ergebnisse von Absolventenbefragungen auf freiwilliger Basis vor, die jedoch keine Detailangaben zum jeweiligen Arbeitsverhältnis, wie die Frage ob ein dem TVöD unterliegendes Beschäftigungsverhältnis vorliegt, abbilden.

Auch sonstige Erkenntnisse, wie viele dieser Absolventinnen und Absolventen sich für eine Einstellung bei einer Kommune bewerben, liegen der Staatsregierung nicht vor.

¹ Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung; Drs. 2259-12, Bremen 25.05.2012

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

32. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Da in der „Staatszeitung“ vom 12.05.2017 auf Seite 1 unter der Überschrift „Länderfinanzausgleich kommt Kommunen teuer“ zu lesen ist, dass für die Kommunen zur Sanierung maroder Schulen seitens des Bunds in einem „einmaligen Investitionstopf (...) 3,5 Milliarden Euro“ (Anmerkung des Fragestellers: gemeint ist offensichtlich das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, dessen Volumen aktuell verdoppelt wurde) zur Verfügung gestellt werden und dass nach „dem alten Verteilungsschlüssel ... die Städte und Gemeinden im Freistaat 540 Millionen Euro bekommen“ hätten, und es künftig lediglich 290 Millionen Euro seien, frage ich die Staatsregierung, welche Kriterien galten beim alten bzw. gelten beim neuen Verteilungsschlüssel, wie kommt es dadurch zu den Einbußen für die bayerischen Kommunen und warum hat die Staatsregierung dem zugestimmt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist Teil des derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurfs zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Die Verteilung der Mittel soll analog zur Verteilung der Mittel nach dem geltenden Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24.06.2015 (BGBl. I S. 974, 975) erfolgen. Unterschiede bei den prozentualen Anteilen ergeben sich ausschließlich durch die Aktualisierung der im Verteilungsschlüssel zu berücksichtigenden Daten. Der Verteilungsschlüssel soll weiterhin aus drei Kriterien gebildet werden. Dies sind die Anzahl der Einwohner jeweils zum 30.06. des Jahres, die Höhe der Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen jeweils zum 31.12. des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Für jedes Kriterium soll der Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 gebildet und dieser im Verhältnis zum Wert für Deutschland (gesamt) für jedes Land als Prozentanteil errechnet werden. Bei der Ermittlung der Anteile wird jedes Verteilungskriterium zu einem Drittel einbezogen. Auf den Freistaat Bayern wird demnach ein Anteil von 8,3728 Prozent und somit ein Betrag von 293,048 Mio. Euro entfallen. Demgegenüber betrug der Anteil des Freistaates Bayern am Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24.06.2015 nur 8,2640 Prozent (= 289,24 Mio. Euro). Es kommt also nicht zu „Einbußen für die bayerischen Kommunen“. Die Beibehaltung des Verteilungsschlüssels ist Teil des erzielten Gesamtkompromisses im Rahmen der Verhandlungen über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020.

33. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie die Manipulierbarkeit von Umfragen bei Onlinemedien, die Verwendung solcher nicht repräsentativer Umfragen in der journalistischen Berichterstattung sowie ihren möglichen Einfluss auf die Ergebnisse von Wahlen und Bürger- bzw. Volksbegehren ein?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Über den grundsätzlichen Einsatz, den repräsentativen Charakter, die Qualität und die Verwendung von Umfragen bei Online Medien entscheiden alleine die Verantwortlichen von Online Medien.

34. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Nachdem laut diverser Mitteilungen an die Öffentlichkeit in den Jahren 2014 bis 2017 seitens der Staatsregierung für die Generalsanierung der Festung Marienberg 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie sich diese Mittel in dem aktuellen Doppelhaushalt und der mittelfristigen Finanzplanung abbilden bzw. in Form von Verpflichtungsermächtigungen bereits gebunden sind (bitte die entsprechenden belastbaren Beschlüsse beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Generalsanierung der Festung Marienberg gliedert sich in mehrere Bauabschnitte.

Der erste Bauabschnitt mit Teilkosten von 14,55 Mio. Euro wurde am 16.10.2014 durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags genehmigt. Der erste Bauabschnitt ist in Ausführung und voraussichtlich Anfang 2018 fertiggestellt. Er umfasst:

- Sanierung der vier Toranlagen,
- Sanierung der Marienkirche,
- Sanierung der Leitungsnetze im Außenbereich.

Zur Finanzierung sind im Doppelhaushalt 2017/ 2018 hierzu bei Kap. 06 16 Tit. 741 15 Ausgabemittel von 2,0 Mio. Euro bzw. 4,0 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen von 1,5 Mio. Euro bzw. 4,0 Mio. Euro veranschlagt. Damit können die in 2017/2018 anstehenden Bauausgaben für den ersten Bauabschnitt gedeckt werden.

In Vorbereitung befindet sich derzeit der zweite Bauabschnitt. Er umfasst die Einrichtung eines Museums für Franken und die Generalsanierung der Kernburg mit Instandsetzung Bergfried, Fürstengraben sowie Ringmauer mit den Türmen. Der Planungsauftrag befindet sich derzeit in Abstimmung zwischen den Ressorts. Die hierfür im Falle des Planungsauftrags erforderlichen Planungsmittel können innerhalb der in der Anlage S der Schlösserverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Kap. 06 16) finanziert werden.

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist die Mittelausstattung im Rahmen der Anlage S der Schlösserverwaltung (Epl. 06) nach aktuellem Sachstand so konzipiert, dass das angekündigte Bauvolumen auf der Festung Marienberg von rund 100 Mio. Euro finanziert werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

35. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche regionalen Gründer- bzw. Innovationszentren (bitte auflisten mit Angabe der jeweiligen Rechtsform) hat der Freistaat Bayern in den vergangenen zehn Jahren gefördert, wie viele finanziellen Mittel sind in diese Förderung geflossen (bitte nach Haushaltsjahren auflisten) und wie hoch war jeweils der von den beteiligten Kommunen zu tragende finanzielle Anteil?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) hat in den letzten zehn Jahren (2007 bis 2016) die in der beiliegenden Tabelle* aufgelisteten technologieorientierten Gründerzentren gefördert. Die Förderung erfolgte dabei mit einer Ausnahme (Innovations- und Gründerzentrum Biotechnologie, Martinsried) als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Gefördert wurden im Einzelfall sowohl Investitionsvorhaben als auch jährliche Betriebsausgaben bzw. Einzelprojekte. Im Fall der Förderung von Investitionsvorhaben lag der Finanzierungsanteil der Kommune bzw. der Betriebsgesellschaft zwischen 11,7 Prozent und 76,8 Prozent.

Bezüglich der Förderung „allgemeiner“ Gründerzentren wird auf die Antwort des StMWi auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gabi Schmidt betreffend „Allgemeine Gründerzentren in Bayern“ (Drs. 17/16520) vom 16. Februar 2017 verwiesen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

36. Abgeordneter **Herbert Woerlein** (SPD) Aufgrund der einschlägigen Medienberichte über eine Beteiligung des Freistaates Bayern an der inzwischen insolventen Firma Sieber in Geretsried frage ich die Staatsregierung, warum genau die Staatsregierung an Sieber beteiligt ist bzw. war, um welche Art der Beteiligung es sich dabei handelt und wo diese Beteiligung dokumentiert ist (etwa in Haushaltplänen oder dem Beteiligungsbericht des Freistaates Bayern)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Es gab keine unmittelbare Beteiligung des Freistaates Bayern an der Firma Sieber, sondern lediglich eine Beteiligung der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft mbH (BayBG) im Rahmen deren üblicher Geschäftstätigkeit. Die BayBG ist eine marktwirtschaftlich agierende private Beteiligungsgesellschaft mit breitem Gesellschafterkreis bestehend aus Banken, Verbänden und Kammern (vgl. im einzelnen Seite 11 des Geschäftsberichts (http://www.baybg.de/fileadmin/templates/Geschaeftsberichte/2015-2016_GB-BayBG.pdf)). Zu den Gesellschaftern gehören u. a. die LfA Förderbank Bayern (23,51 Prozent) und die BayernLB (12,92 Prozent). Eine direkte Beteiligung des Freistaates Bayern an der BayBG besteht nicht.

Da es sich im vorliegenden Fall um keine direkte staatliche Beteiligung an der Firma Sieber handelt, gibt es auch keine Dokumentation in Haushaltplänen oder im Beteiligungsbericht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Listeriose-Ausbruch seit 2012 in Süddeutschland bzw. der Firma Sieber in Geretsried, warum nach ihren Erkenntnissen bisher keine Ermittlungen gegen das oder die Labore eingeleitet wurden, die Listerien-positive Proben aus Eigenkontrollen der Firma Sieber entgegen den Bestimmungen in § 44 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) nicht an die zuständigen Behörden gemeldet haben, wann genau die zuständigen Staatsminister bzw. Staatsministerinnen für Verbraucherschutz bzw. Gesundheit seit Bekanntwerden des o. g. Listeriose-Ausbruchs von 2012 bis einschließlich 20.05.2016 jeweils persönlich über diesen Ausbruch und seine Folgen informiert wurden (bitte mit Datum und Inhalt der Unterrichtung) und warum es vom 24.03.2016 bis zum 18.05.2016 gedauert hat, um eine Übereinstimmung des Listerientyps aus dem im März 2016 positiv beprobten Wacholderwammerl der Firma Sieber und dem Listerientyp des Ausbruchs seit 2012 in Süddeutschland festzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Blick auf die Rolle der beteiligten Labore bleibt die weitere gerichtliche Aufarbeitung abzuwarten. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) beobachtet das Strafverfahren gegen den Unternehmer sehr genau und behält sich gegen die Labore weitere Maßnahmen vor.

Eine erste Information der Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, erfolgte mit Vermerk vom 25.06.2015, nachdem eine E-Mail des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingegangen war. Der Vermerk informiert über den Inhalt der E-Mail des BVL (Erkrankungen in Süddeutschland und die Bitte vorliegende Isolate von *Listeria monocytogenes* zur Feintypisierung einzusenden). Des Weiteren enthielt diese Information vorliegende vorausgehenden Informationen aus Baden-Württemberg und die Veranlassungen des Fachreferats des StMUV.

Eine weitere Information zum Listerienausbruch erfolgte mit Datum vom 20.05.2016 über die Mitteilung des Bundesamts für Risikoforschung (BfR) und des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 18.05.2016, dass bei der Feintypisierung der Probe des Wacholderwammerls der Firma Sieber (Probenahme 16.03.2016) der gleiche Typ festgestellt worden sei wie bei den Erkrankungen in Süddeutschland und dass die Spezialeinheit am 20.05.2016 den Betrieb gemeinsam mit der Regierung von Oberbayern und dem Landratsamt Bad-Tölz kontrolliert hat, welche Sofortmaßnahmen ergriffen wurden und dass Proben genommen wurden.

Die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, war bis einschließlich 20.05.2016 nicht persönlich über das Listeriose-Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit der Firma Sieber informiert worden.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat das Isolat der Probe vom 16.03.2016 unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses an das BfR versandt. Über die Dauer der Untersuchung bei den Bundesbehörden kann das StMUV keine Angaben machen.

38. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche grundsätzlichen technischen Möglichkeiten gibt es, um einen Siedewasserreaktor, wie etwa Block B oder C im Kernkraftwerk Gundremmingen, mit einer höheren Leistung als der genehmigten elektrischen Nettoleistung von 1.284 bzw. 1.288 Megawatt (MW) bzw. der genehmigten thermischen Leistung von 3.840 MW zu betreiben, in welchem Umfang kann dabei die Leistung gesteigert werden und welche Möglichkeiten davon wurden in der Vergangenheit genutzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den sicheren Betrieb der beiden Reaktorblöcke des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) ist die jeweils maximal zulässige thermische Reaktorleistung maßgeblich. Daher ist diese in der geltenden Betriebsgenehmigung festgelegt. Die Einhaltung wird im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht überwacht. Hinweise auf Überschreitungen liegen nicht vor. Für die nukleare Sicherheit ist die Festlegung einer maximalen elektrischen Leistung nicht erforderlich. Die elektrische Leistung der Blöcke unterliegt nicht der atomrechtlichen Aufsicht.

Die elektrische Leistung eines Kernkraftwerks hängt insbesondere vom Wirkungsgrad des nicht nuklearen Teils der Anlage ab. Zum Beispiel wurden im Laufe der Betriebszeit des KRB II neue Turbinen mit höherem Wirkungsgrad eingebaut. In gleicher Weise hat die Witterung einen Einfluss auf den Wirkungsgrad.

39. Abgeordneter
**Erwin
Huber**
(CSU)
- Nachdem in der Öffentlichkeit der Vorschlag gemacht worden ist, die Isarau von Freising bis zur Isarmündung in die Donau zum Nationalpark zu erklären, frage ich die Staatsregierung, wie sie diesen Vorschlag beurteilt und ob sie ihn aufgreift?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) führt derzeit mit vier Regionen einen Dialogprozess durch. Es handelt sich dabei um folgende Regionen:

- Spessart,
- Rhön,
- Donauregion,
- Frankenwald.

In der Donauregion liegt der Schwerpunkt bei den naturschutzfachlich sehr hochwertigen Auwäldern. Aktuell liegt daher der Fokus der Gespräche bei den Donauauwäldern mit Schwerpunkt im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und nicht bei den Isar-Auen.

In der Öffentlichkeit wurde der Vorschlag gemacht die Isar-Auen, insbesondere im Raum Freising und im Isarmündungsgebiet in den Suchprozess zu einem dritten Nationalpark einzubeziehen.

Die Isar-Auen im Landkreis Freising und im Isarmündungsgebiet sind von sehr hohem naturschutzfachlichem Wert. Die Isar-Auen sind aber bisher nicht Gegenstand des laufenden Nationalpark-Dialogs. Das StMUV ist grundsätzlich auch für Gespräche die Isarauwälder betreffend offen, vorausgesetzt von den politisch Verantwortlichen zum Beispiel aus dem Raum Freising bestünde in diesem Zusammenhang ein Gesprächsinteresse gegenüber dem StMUV.

40. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob Leistungsexkursionen bei den beiden Atomreaktoren Gundremmingen B und C über die genehmigte elektrische Nettolistung von 1.284 bzw. 1.288 Megawatt (MW) hinaus in den vergangenen Monaten und Jahren bekannt sind, wenn ja, wann sind diese aufgetreten und durch was wurden diese veranlasst?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den sicheren Betrieb der beiden Reaktorblöcke des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) ist die jeweils maximal zulässige thermische Reaktorleistung maßgeblich. Daher ist diese in der geltenden Betriebsgenehmigung festgelegt. Die Einhaltung wird im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht überwacht. Hinweise auf Überschreitungen liegen nicht vor. Für die nukleare Sicherheit ist die Festlegung einer maximalen elektrischen Leistung nicht erforderlich. Die elektrische Leistung der Blöcke unterliegt nicht der atomrechtlichen Aufsicht.

Die elektrische Leistung eines Kernkraftwerks hängt insbesondere vom Wirkungsgrad des nicht nuklearen Teils der Anlage ab. Zum Beispiel wurden im Laufe der Betriebszeit des KRB II neue Turbinen mit höherem Wirkungsgrad eingebaut. In gleicher Weise hat die Witterung einen Einfluss auf den Wirkungsgrad.

41. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Wasserschutzgebieten in Bayern ist die Beweidung in Zone 2 verboten, seit wann ist die Beweidung dort verboten (einzelne Gebiete bitte aufzählen) und wurden bei der Einführung des Verbots die Bodenstruktur und Grundwassertiefe berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die genaue Anzahl der Wasserschutzgebiete in Bayern, in denen die Beweidung in der engeren Schutzzone (Zone II) verboten ist, ist nicht bekannt. Eine Erhebung dieser Fälle bei den Kreisverwaltungsbehörden ist in der Kürze der für eine Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Beantwortungsfrist nicht möglich.

Die Zone II von Trinkwasserschutzgebieten hat nach den Regeln der Technik mit entsprechender Bemessung und geeigneten Anordnungen sicherzustellen, dass keine mikrobiologischen Belastungen und insbesondere keine Fäkalkeime mit akuten hygienischen Gefahren in das gewonnene Trinkwasser (Rohwasser) gelangen können. In der Musterverordnung für Trinkwasserschutzgebiete in Bayern ist das Beweidungsverbot in Zone II seit 1994 als Regelfall vorgesehen. Seit der Neufassung des einschlägigen DVGW-Arbeitsblatts (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) W 101 im Jahr 1995 gilt dieser Grundsatz bundesweit. Es ist daher davon auszugehen, dass die Mehrzahl der nach 1994/1995 erlassenen Schutzgebietsverordnungen ein Beweidungsverbot in Zone II enthalten.

Der in der Musterverordnung enthaltene Katalog der verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen muss in jedem Einzelfall an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Wesentliches Kriterium ist dabei die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Ein Abweichen vom Regelfall, d. h. eine Zulassung der Beweidung in Zone II, ist nur vertretbar, wenn an jeder Stelle der Zone II nachweisbar Deckschichten vorhanden sind, die den Rückhalt von in den Tierausscheidungen enthaltenen Keimen mit absoluter Sicherheit garantieren. Bei oberflächennahem Grundwasser ist dies nur äußerst selten der Fall.

42. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, sieht sie rechtliche Bedenken bezüglich eines Bürgerentscheids in Landkreisen zu einer Konstituierung eines Nationalparks und wie schätzt sie Bürgerumfragen zur Nationalparkfrage ein, ohne dass die Staatsregierung bisher alle Informationen dazu vorgelegt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gegenstand eines Bürgerentscheids auf Landkreisebene ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises. Der eigene Wirkungsbereich wird durch Gesetze bestimmt.

Für die Zulässigkeit eines Bürgerentscheids kommt es letztlich darauf an, welche Frage konkret zur Entscheidung gestellt wird. Sie muss eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches betreffen. Was die Ausweisung eines Nationalparks angeht, ist zu berücksichtigen, dass Nationalparke nicht durch die Landkreise, sondern durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags festgesetzt werden. Insofern ergeben sich aus unserer Sicht rechtliche Hürden, die bei einem Bürgerentscheid zu beachten wären.

Soweit ein Bürgerentscheid zulässig wäre, könnte sich ein Landkreis auch auf eine unverbindliche Bürgerbefragung beschränken oder andere Formen von Meinungsumfragen durchführen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) fortlaufend über die Entwicklungen in Sachen „dritter Nationalpark“ informiert. In den Regionen, die für einen dritten Nationalpark zur Diskussion stehen, führt das StMUV einen intensiven Dialogprozess vor Ort. Im Internet sind auf einer eigens hierfür eingerichteten Homepage (www.np3.bayern.de) alle wichtigen Informationen rund um den Dialogprozess transparent abrufbar. Damit wird das StMUV auch dem Anliegen gerecht, die Bevölkerung vor Ort in Fragen der Naturschutzpolitik mitzunehmen.

43. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren bzw. wie entwickelten sich die jährlichen Beitragszahlungen der Gemeinden der Landkreise Amberg-Sulzbach und Neumarkt und der Stadt Amberg in den Altdeponien-Unterstützungsfonds (bitte für die letzten fünf Jahre und gesplittet nach Gemeinden und Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die angefragten Daten liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht vollständig vor. Sie wurden daher bereits beim für die Ermittlung der Beiträge zuständigen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung angefragt. Sobald sie eingehen, werden sie Herrn Abgeordneten Reinhold Strobl zeitnah übermittelt.

44. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit offiziellen Veröffentlichungen, wonach sowohl im Februar als auch im April 2017 jeweils ein Block des Kernkraftwerks Gundremmingen über mehrere Stunden mit einer höheren Leistung als erlaubt betrieben wurde, frage ich die Staatsregierung, warum es dazu keine Meldung eines meldepflichtigen Ereignisses gab oder ob dieser Betrieb über die genehmigten Werte hinaus von der Staatsregierung im Vorfeld genehmigt wurde und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den sicheren Betrieb der beiden Reaktorblöcke des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) ist die jeweils maximal zulässige thermische Reaktorleistung maßgeblich. Daher ist diese in der geltenden Betriebsgenehmigung festgelegt. Die Einhaltung wird im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht überwacht. Hinweise auf Überschreitungen liegen nicht vor. Für die nukleare Sicherheit ist die Festlegung einer maximalen elektrischen Leistung nicht erforderlich. Die elektrische Leistung der Blöcke unterliegt nicht der atomrechtlichen Aufsicht.

45. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann bei Kontrollen am Produktionsstandort der Firma Sieber in Geretsried und Probenahmen bei Sieber-Produkten schon vor 2012 Listerien (genauer: *Listeria monocytogenes*) nachgewiesen wurden, bei welchen amtlichen Probenahmen am Standort in Geretsried oder bei Sieber-Produkten von 2012 bis zum 24.03.2016 Listerien (*Listeria monocytogenes*) unter dem Grenzwert von 100 KbE/g (KbE = koloniebildende Einheit), aber über der Nachweisgrenze von 10 KbE/g, nachgewiesen wurden (bitte unter Angabe von Art der Probe, Anzahl der KbE/g und Datum der Probenahme), und bei welchen Probenahmen von 2012 bis zum 24.03.2016 Listerien anderer Art, also nicht *Listeria monocytogenes*, nachgewiesen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach den Angaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sind zwischen 2010 und 2012 sechs Proben von der zuständigen Behörde entnommen und am LGL untersucht worden. Es wurden keine *Listeria monocytogenes* festgestellt.

Von 2012 bis zum 24.03.2016 sind insgesamt 19 Proben von der zuständigen Behörde entnommen worden. Diese teilen sich wie folgt auf: Im Zeitraum von 2012 bis 2015 sind 15 Proben entnommen worden. Hierzu wird auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn vom 25.04.2017 (Drs. 17/16658) verwiesen und wiederholt, dass alle Proben negativ waren. Im Jahr 2016 sind bis zum 24.03.2016 weitere vier Proben entnommen worden. Für die Probe vom 16.03.2016 werden auf die Antwort vom 02.05.2017 zur Schriftlichen Anfrage betreffend „Lebensmittelwarnung der Firma Sieber GmbH wegen 'bakterieller Kontamination' eines Fleischprodukts“ zu Frage 1b und 1c sowie Frage 2a (keine Drucklegung) sowie auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn vom 25.04.2017 (Drs. 17/16658) verwiesen. Weitere drei Proben „Wacholderwammerl“ mit unterschiedlichen Mindesthaltbarkeitsdaten sind im Betrieb am 24.03.2016 entnommen worden. Alle drei Proben waren negativ.

In einer Probe „Wurstbrät“ aus der Betriebsstätte Sieber, eingegangen am LGL in Oberschleißheim am 18.11.2014, wurde *Listeria innocua* in 25 g nachgewiesen, der Nachweis von *Listeria monocytogenes* war bei dieser Probe qualitativ und quantitativ negativ (Hinweis: *Listeria innocua* ist eine nichtpathogene Art der Listerien).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

46. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erträge und Aufwendungen wurden in den Forstdienststellen Nordhalben und Rothenkirchen in den letzten fünf Jahren erwirtschaftet (aufgeteilt nach Jahren und Forstdienststellen), wie groß sind die Reviere der Forstdienststelle Nordhalben, die sich nicht im Landkreis Kronach befinden (aufgeteilt nach Hektar und Gebietskörperschaften) und wie viel Festmeter Käferholz waren im letzten Jahr aus den Revieren der Forstdienststellen Nordhalben und Rothenkirchen zu beklagen (falls möglich bitte aufgegliedert nach Forstdienststellen und Revieren)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die beiden Forstbetriebe Nordhalben und Rothenkirchen der Bayerischen Staatsforsten AöR (BaySF), die den dortigen Staatswald im Sinne des Staatsforstengesetzes bewirtschaften, hatten in den letzten fünf Geschäftsjahren jeweils folgende Betriebsergebnisse:

Forstbetrieb	GJ 2012 [Euro]*	GJ 2013 [Euro]*	GJ 2014 [Euro]*	GJ 2015 [Euro]*	GJ 2016 [Euro]*
Nordhalben	2.207.599	2.019.086	2.335.945	2.371.559	2.513.738
Rothenkirchen**	2.041.267	1.850.640	2.007.037	1.331.430	1.617.561

* Geschäftsjahresergebnis des Profitcenters ohne Zentralumlage.

** Ohne Coburger Domänenfonds. Die Forstbetriebe Rothenkirchen und Coburg werden seit dem Geschäftsjahr 2013 als Forstbetriebsgemeinschaft Rothenkirchen-Coburg geführt.

Eine detaillierte Zuteilung von Aufwand und Ertrag auf das jeweilige Forstrevier ist aufgrund der Organisation der Forstbetriebe der BaySF nicht möglich.

Der Forstbetrieb Nordhalben bewirtschaftet außerhalb des Landkreises Kronach insgesamt 11.212 ha Staatswald mit folgenden Forstrevieren:

Forstreviere Forstbetrieb Nordhalben*	Fläche außerhalb Landkreis Kronach [ha]
Nordhalben	5
Waldhütte**	2.294
Zeyern	125
Wallenfels	468
Geroldsgrün	1.248
Wolfersgrün**	1.736
Schwarzenbach am Wald**	1.838
Stadtsteinach**	1.730
Neudrossenfeld**	1.768

* Die Lage der einzelnen Forstbetriebe und Reviere der BaySF kann im Internet unter <http://www.baysf.de/de/ueber-uns/standorte.html> auf einer digitalen Karte eingesehen werden.

** Forstrevier vollständig außerhalb des Landkreises Kronach, bei den anderen Revieren handelt es sich nur um Teilflächen.

Die zwangsbedingte Nutzung (ZE) aufgrund von Schäden durch Insekten (Borkenkäfer) in der Baumartengruppe Fichte betrug in den beiden Forstbetrieben im letzten Geschäftsjahr:

Forstbetrieb	Forstrevier	GJ 2016, ZE Schäden durch Insekten BAG Fi [fm]
Nordhalben	Gesamt	13.639
	Nordhalben	1.886
	Geroldsgrün	2.780
	Wolfersgrün	2.607
	Schwarzbach am Wald	989
	Stadtsteinach	1.081
	Neudrossenfeld	366
	Waldhütte	631
	Zeyern	840
	Wallenfels	2.459
Rothenkirchen*	Gesamt	20.418
	Tettau	2.874
	Rennsteig	3.766
	Rothenkirchen	5.225
	Ködel	1.641
	Wilhemsthal	4.368
	Weismain	1.709
	Klosterlangheim	134
	Lichtenfels	701

* Ohne Coburger Domänenfonds. Die Forstbetriebe Rothenkirchen und Coburg werden seit dem Geschäftsjahr 2013 als Forstbetriebsgemeinschaft Rothenkirchen-Coburg geführt.

47. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Stellungnahme zur geplanten Ortsumfahrung Haindling-Süd der Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen abgegeben hat, und wenn ja, wie lautet die Stellungnahme?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zu der geplanten Ortsumfahrung Haindling-Süd der Stadt Geiselhöring keine Stellungnahme abgegeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

48. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem das für Eltern kostenfreie letzte Kindergartenjahr bei Eltern und Kommunen große Akzeptanz erfährt, frage ich die Staatsregierung, welche Pläne sie zur weiteren Kostenfreistellung des Vorschulbereichs (Kindergarten bzw. Kinderkrippe) konkret verfolgt, ob sie trotz Qualitätsverbesserung in der Betreuung auch eine weitere Kostenfreistellung der Eltern bei weiteren Kindergartenjahren für finanzierbar hält und ob sie eine weitere Kostenfreistellung neben einer ausreichenden Zahl an Betreuungsplätzen nicht auch für ein wichtiges familienpolitisches Signal hält?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Für die Staatsregierung gilt im Bereich der Kinderbetreuung eine klare Prioritätensetzung:

1. bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung,
2. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität,
3. finanzielle Entlastung der Familien, um den Zugang zur frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

Der Freistaat Bayern hat in den letzten Jahren eine klare Schwerpunktsetzung im Bereich der Kindertagesbetreuung verfolgt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung, hat der Freistaat Bayern den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung erheblich verstärkt. Insbesondere für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hat Bayern erhebliche Investitionen vorgenommen.

Der Freistaat Bayern hat dabei nachhaltig dafür Sorge getragen, dass der Ausbau der Kinderbetreuung nicht zulasten der Qualität erfolgte. Aus diesem Grund gingen und gehen mit dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung einher. So wurde u. a. der maßgebende förderrelevante Anstellungsschlüssel seit 2008 zweimal verbessert, im Bereich der Altersgruppe U3 zusätzliche Mittel zur Verbesserung der personellen Situation zur Verfügung gestellt und 2015 der Basiswert für die Förderung außerordentlich erhöht. Besondere Beachtung auch über die Landesgrenzen hinaus findet der Modellversuch „Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen“ (PQB) mit derzeit rund 80 pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen bzw. -begleitern, die in ganz Bayern zur Beratung und Unterstützung in den Kindertageseinrichtungen unterwegs sind.

Primär gilt es daher, weiterhin bestehende Bedarfe nach Betreuungsplätzen, insbesondere im Bereich der Schulkindbetreuung, abzudecken und gleichzeitig die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Ein viertes Sonderinvestitionsprogramm für Kinder bis zur Einschulung wird z. B. derzeit abgestimmt. Entsprechend der Prioritätensetzung bleibt weiterhin auf der Agenda, inwieweit im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Familien beim Elternbeitrag entlastet werden können. Dabei ist auf die bereits bestehende Möglichkeit der wirtschaftlichen Jugendhilfe hinzuweisen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge ganz oder teilweise, wenn diese den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch – SGB VIII).

49. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum gibt es beim versprochenen Ersatzbau für die Asylbewerberunterkunft in der Kufsteiner Straße in Dachau keine Fortschritte, obwohl einerseits der Grundstücksbesitzer die alten Baracken vereinbarungsgemäß entfernt und den von der Regierung von Oberbayern und der Immobilien Freistaat Bayern angebotenen Pachtvertrag vollumfänglich akzeptiert hat, andererseits die Stadt Dachau das notwendige Baurecht beschlossen hat, und wann wird dem Grundeigentümer endlich ein unterschiftsreifer Vertrag vorgelegt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Neubauvorhaben einer Asylbewerberunterkunft in der Kufsteiner Straße in Dachau gestaltete sich angesichts der Ausgangssituation von Beginn an schwierig. Insbesondere wegen vermuteter Altlasten im Boden und aufgrund der baurechtlichen Gegebenheiten kam es im Rahmen der Vertragsverhandlungen über den neuen Erbbaurechtsvertrag zu Verzögerungen.

Die Verhandlungen mit dem Eigentümer des Grundstücks wurden zwischenzeitlich auf seinen Wunsch hin zur Klärung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit ausgesetzt. In diesem Zusammenhang stellte das Staatliche Bauamt Freising im Februar 2017 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids bei der Stadt Dachau. Zur Genehmigungsfähigkeit bedarf es allerdings der Änderung des örtlichen Flächennutzungsplans (FNP) durch die Stadt Dachau. Aufgrund gesetzlicher Fristen ist dies ein langwieriges Verfahren. Die erste Auslegung des FNP-Entwurfs fand bis zum 03.05.2017 statt. Mit einer Genehmigung der FNP-Änderung ist nicht vor Frühjahr 2018 zu rechnen. Erst nach Genehmigung des FNP kann eine Baugenehmigung für die geplante Unterkunft eingeholt werden. Entgegen der Aussage in der Fragestellung ist somit die notwendige baurechtliche Voraussetzung seitens der Stadt Dachau noch nicht final geschaffen.

Zur Vermeidung zu großer Verzögerungen wurde vereinbart, dass die Große Kreisstadt Dachau dem Staatlichen Bauamt nach der ersten Auslegung der FNP-Änderung eine Absichtserklärung bezüglich des Vorhabens zukommen lässt. Danach wird die Immobilien Freistaat Bayern unmittelbar mit dem Eigentümer Verhandlungen aufnehmen und das Grobgerüst der zu treffenden vertraglichen Regelungen zeitnah erarbeiten. Da in der Sache ein komplexer Erbbaurechtsvertrag mit einer Laufzeit von 35 bis 40 Jahren auszuverhandeln ist, kann das Ende noch nicht abgesehen werden. Die Verhandlungen werden von der Immobilien Freistaat Bayern jedoch zielorientiert betrieben.

50. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber sind in den Jahren 2015, 2016 und bisher in 2017 nach Bayern gekommen (bitte aufgliedert nach Bayern, Schwaben und den Landkreisen Ober-, Unter-, Ostallgäu und Landkreis Lindau), wie viele Anträge davon sind – soweit bekannt – noch nicht entschieden und wie viele Asylanträge wurden – soweit bekannt – abgelehnt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zur ersten Teilfrage:

Im Jahr 2015 sind 159.765 Asylbewerberinnen und -bewerber laut EASY-Verteilsystem (EASY = IT-Anwendung zur Erstverteilung der **Asyl**begehrenden) nach Bayern gekommen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) entfällt hiervon eine Quote von 14,4 Prozent auf Schwaben, somit also ca. 23.006 Personen.

Für den Landkreis Oberallgäu entfällt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 DVAsyl eine Quote von 8,3 Prozent (1.909 Personen), für den Landkreis Unterallgäu 7,6 Prozent (1.748 Personen), für den Landkreis Ostallgäu 7,5 Prozent (1.725 Personen) sowie für den Landkreis Lindau 4,4 Prozent (1.012 Personen).

Im Jahr 2016 sind 47.451 Asylbewerberinnen und -bewerber nach Bayern gekommen.

Hiervon entfallen nach der Quote gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 DVAsyl ca. 6.833 Personen auf Schwaben.

Für den Landkreis Oberallgäu ergeben sich nach den Quoten des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 DVAsyl ca. 567 Personen, für den Landkreis Unterallgäu ca. 519 Personen, für den Landkreis Ostallgäu ca. 513 Personen sowie für den Landkreis Lindau ca. 301 Personen.

Im Jahr 2017 sind bisher 10.084 Asylbewerberinnen und -bewerber nach Bayern gekommen (Stand: 28.05.2017).

Hiervon entfallen nach der Quote gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 DVAsyl ca. 1.452 Personen auf Schwaben.

Für den Landkreis Oberallgäu sind dies ca. 121 Personen, für den Landkreis Unterallgäu ca. 110 Personen, für den Landkreis Ostallgäu ca. 109 Personen sowie für den Landkreis Lindau 64 Personen.

Zur zweiten und dritten Teilfrage:

Die Beantwortung dieser Teilfrage fällt in die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und ist daher der Staatsregierung nicht möglich.

51. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wo genau sollen die CURA-Standorte (CURA = Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit) in Bayern entstehen, welche konkreten Maßnahmen sollen künftig im Rahmen des CURA-Projekts für Langzeitarbeitslose und ihre Familien umgesetzt werden und wie hat sich die Jugendarbeitslosigkeit der unter 25-Jährigen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Ausbildungsabsolventen, Hochschulabsolventen und Jugendlichen ohne Abschluss)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zur ersten Teilfrage:

Die Umsetzung von CURA soll in verschiedenen Stadt-Umland-Bereichen, verteilt auf alle Regierungsbezirke Bayerns, erfolgen, um die Strategie des ganzheitlichen Ansatzes – wie er im Rahmen der Modellprojekte des Strukturprogramms Nürnberg-Fürth im Rahmen von „Perspektiven für Familien“ und „TANDEM“ erprobt wurde – weiter in die Fläche zu tragen. Die Regionen wurden in Abstimmung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit ausgewählt; dies sind die Städte Aschaffenburg, Schweinfurt, Hof, Fürth, Nürnberg, Weiden i.d.OPf., Amberg, Straubing, München und Augsburg. Da Arbeitslosigkeit keinen Halt vor kommunalen Grenzen macht, sollen in diesen Fällen auch die umliegenden Landkreise für eine Umsetzung berücksichtigt werden.

Zur zweiten Teilfrage:

Jobcenter (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II) und Jugendamt (SGB VIII) arbeiten im Rahmen von CURA intensiv zusammen (vgl. dazu auch § 18 SGB II und § 81 SGB VIII in Verbindung mit § 12 SGB I), um mit individuell aufeinander abgestimmten Maßnahmen nicht nur den originären Aufgabenbereich zu verfolgen, sondern gemeinsam die Arbeitsmarktsituation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft und auch die Gesamtsituation aller übrigen Familienmitglieder zu verbessern.

Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit unterstützt das Vorhaben mit zusätzlichen Ermächtigungen für Personalstellen in den umsetzenden Jobcentern.

Weiter adäquat ergänzt und finanziell unterstützt werden kann dies durch die ESF-Förderaktion (ESF = Europäischer Sozialfonds) „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“, wodurch eine deutlich intensivere Unterstützung möglich ist als im Regelbetrieb. Das Familien-Coaching umfasst eine intensive Aktivierung und Motivation (dazu gehören: Analyse der Situation der Bedarfsgemeinschaft, vertiefte Beratung [allgemein, individuell, in Gruppen], bedarfsabhängige Unterstützung zur Stabilisierung der Situation, Motivation zu beruflicher Aus- und Weiterbildung, Motivation zu begleitenden Hilfen, Motivation zur Wahrnehmung von Unterstützungs- und Betreuungsdiensten, ggf. ergänzt durch Begleitung des Coaches) ergänzt durch die Regelleistungen des SGB II (Beratung, Vermittlung, Qualifizierung, Maßnahmen zur Eingliederung, Eingliederungszuschuss, Arbeitsgelegenheiten, Einschaltung des ärztlichen oder auch psychologischen Dienstes etc.) und SGB VIII (wie Erziehungsberatung, Hilfen zur Erziehung, Frühe Hilfen, Kinderbetreuung, Angebote zur Familienbildung, sozialpädagogische Familienhilfe u. a.). Die Einbindung der Jugendhilfe dient somit dazu, etwaigen Hilfebedarf frühzeitig zu erkennen und die individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen optimal zu fördern.

Zur dritten Teilfrage:

Arbeitslose Jugendliche im Alter 15 bis unter 25 Jahre in Bayern						
Monat	Jugend- arbeits- losen- quote	Bestand insg.	darunter			
			Anteil ohne abgeschlos- sene Berufs- ausbildung	Anteil mit betriebli- cher / schu- lischer Ausbildung	Anteil mit akademi- scher Aus- bildung	Anteil ohne vorliegende Informatio- nen
04/2012	2,8 %	22.394	47,8 %	48,6 %	1,0 %	2,6 %
04/2013	3,2 %	25.651	47,5 %	49,1 %	1,3 %	2,2 %
04/2014	2,9 %	24.182	49,9 %	46,9 %	1,5 %	1,7 %
04/2015	2,9 %	23.891	52,2 %	44,8 %	1,5 %	1,5 %
04/2016	2,9 %	25.060	58,4 %	38,3 %	1,9 %	1,4 %
04/2017	2,7 %	22.271	51,3 %	36,9 %	2,0 %	9,7 %

52. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann und in welcher Form ist geplant, die wissenschaftlichen Berichte bzw. Erhebungen, die dem Vierten Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern als Quellen zugrunde liegen, der Öffentlichkeit als Material zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Vierte Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern wurde auf Basis von wissenschaftlichen Analysen folgender Forschungsinstitute erstellt:

- Prognos AG, München (für die Kapitel 5, 6, 8, 9),
- empirica AG, Berlin (für die Kapitel 4, 7),
- Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V. (IAW), Tübingen (für die Kapitel 2 und 7 sowie übergreifend zu Einkommen bzw. Vermögen und Erwerbstätigkeit),
- Staatsinstitut für Familienforschung (ifb), Bamberg (für die Kapitel 5 und 6),
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München (für Kapitel 5),
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG), Köln (für die Kapitel 10, 11).

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Analyse der Institute sind in den Vierten Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage eingeflossen und dort mit Quellenangabe veröffentlicht. So enthält der Vierte Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern insgesamt mehr als 500 Tabellen und Grafiken von wissenschaftlichen Instituten.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung von Daten ist daher nicht geboten oder geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die in letzter Zeit immer wieder in der Öffentlichkeit geäußerte Forderung „ohne Impfschutz kein Kita-Besuch“, wie steht die Staatsregierung zu einer Impfpflicht (Impfungen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts) für alle Kinder bis 14 Jahre und wie schätzt sie bei weiter sinkender Impfquote das Risiko von Massenerkrankungen von Kindern (insbesondere Masern) ein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Schutzimpfungen gehören nach einhelliger Meinung ausgewiesener nationaler und internationaler medizinischer Experten zu den wirksamsten und sichersten Maßnahmen der Vorbeugung von schwerwiegenden Infektionskrankheiten. Gleichzeitig kann durch hohe Impfquoten ein kollektiver Schutz der Bevölkerung erreicht werden. Dadurch können auch Personen geschützt werden, für die selbst eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist (Herdenschutz). Moderne Impfstoffe sind gut verträglich. Die heute in Deutschland empfohlenen und angewandten Impfungen gelten als sehr sicher.

Ziel der aktuellen bayerischen Gesundheitspolitik ist es daher, die Bevölkerung wissenschaftlich fundiert und industrieunabhängig über die Fachempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und das Nutzen-Risiko-Verhältnis zu informieren und sie somit zu motivieren, die Möglichkeit eines Impfschutzes vor übertragbaren Infektionskrankheiten zu nutzen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat hierzu bereits zahlreiche zielgruppenspezifische Maßnahmen durchgeführt und plant laufend weitere. In den letzten drei Jahren zum Beispiel führte das StMGP eine große bayernweite Medienkampagne zum Thema Masernimpfung für Erwachsene durch, denn in dieser Zielgruppe sind in den letzten Jahren vermehrt Masernfälle aufgrund von Impflücken aufgetreten. Weiter wird darauf hingearbeitet, über eine verstärkte Vernetzung der Akteure des Impfwesens durch die Landesarbeitsgemeinschaft Impfen, den Ausbau des Impfmanagements und die Erweiterung der Datenlage die Impfquoten in Bayern zu steigern.

Diese Maßnahmen der bayerischen Impfprävention zeigen erfreulicherweise bereits Erfolge. So konnten gerade bei Kindern die Impfquoten deutlich gesteigert werden. Hier wurde in den letzten Jahren ein stetig steigender Trend bei den Masern-Impfquoten aber auch bei anderen Impfungen beobachtet. Der Anteil der zweimal gegen Masern geimpften Kinder ist seit der Schuleingangsuntersuchung (SEU) im Jahr 2003/2004 bis zur SEU 2014/2015 um 44 Prozentpunkte auf 91,2 Prozent gestiegen.

Dennoch gibt es nach wie vor Impflücken in der bayerischen wie auch deutschen Bevölkerung – gerade auch bei den Erwachsenen –, die es zu schließen gilt. Nicht nur der große Masernausbruch in Berlin im letzten Jahr machte dies deutlich. Auch wenn in solchen Situationen immer wieder das Thema Impfpflicht zur Sprache kommt, setzt Bayern vorerst auf die intensive Förderung der Impfberatung. Denn Überzeugung ist besser als Zwang.

Impfpflicht kann nur als Ultima Ratio in Betracht kommen, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind. Eine Impfpflicht bedeutet einen erheblichen Eingriff in das im Grundgesetz verankerte

Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie in das Sorgerecht der Eltern und muss deshalb als Eingriff dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Erfahrungen aus Ländern mit Impfpflicht haben zudem gezeigt, dass auch über die Impfpflicht keine vollständige Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen ist. Zudem sind aus Sicht des StMGP in Bayern für eine Einführung einer Impfpflicht nach dem Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG) derzeit die Voraussetzungen nicht gegeben: Für die Einführung einer Impfpflicht besteht nach der geltenden Rechtslage zur Normsetzungszuständigkeit von Bund und Ländern die Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung durch Bayern nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 und 7 IfSG. Demnach kann für bedrohte Teile der Bevölkerung eine Impfpflicht durch Rechtsverordnung angeordnet werden, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt, mit deren epidemischer Verbreitung zu rechnen ist und das primär zuständige Bundesministerium für Gesundheit nicht selbst eine Impfpflicht deutschlandweit anordnet.

54. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) behinderte und somit auch blinde Menschen in die Familienversicherung auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen werden können, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten sowie die Voraussetzung vorliegt, dass die Blindheit bereits zu einem Zeitpunkt vorlag, zu dem diese Person als Kind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 SGB V familienversichert war, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Kriterien sie blinde Personen im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V als außerstande beurteilt, sich selbst zu unterhalten, inwieweit es bezüglich der Frage, ab welchem Zeitpunkt Personen in diesem Sinne außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ausschlaggebend ist, ob diese Personen als erwerbsgemindert gelten und inwieweit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in den oben aufgeführten Fragen bei der Bewertung der Staatsregierung eine Rolle spielt (bitte ggf. die einschlägigen Urteile nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben kann das Bestehen eines Versicherungstatbestands bzw. einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung im Einzelfall nur die zuständige Krankenkasse verbindlich feststellen. Als Selbstverwaltungsträger erfüllen die Krankenkassen ihre gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich im Rahmen des Gesetzes und des sonst für sie maßgeblichen Rechts in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 3 SGB IV). Insofern ist bei Vollzug von § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V eine Bewertung seitens der Staatsregierung nicht vorgesehen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass es Sinn und Zweck der Norm ist, eine Hilfe für die Eltern zu gewährleisten, deren Kinder nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. In der Rechtsprechung wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass zur Ausfüllung der Formulierung „außerstande sein, sich selbst zu unterhalten“ auf den Begriff der Erwerbsminderung gemäß § 43 SGB VI zurückzugreifen ist. Wie auch das Bundessozialgericht zu dem bis zum 30.06.2001 geltenden Gesetzeswortlaut dargelegt hat, ist es auch heute das Ziel der aktuellen Normen von § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V und § 25 Abs. 2 Nr. 4 SGB XI einerseits und von § 43 SGB VI andererseits, die jeweiligen Sozialleistungen demjenigen oder für denjenigen zu gewähren, der nicht in der Lage ist, durch Arbeit das Existenzminimum zu verdienen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.08.1984, Az. 10 RKg 6/83). Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist teilweise erwerbsgemindert, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Eine entsprechende Bewertung obliegt der zuständigen Krankenkasse oder in Konfliktfällen ggf. den Sozialgerichten.

So hat das Sozialgericht Duisburg in einer Entscheidung vom 02.09.2015 (S 31 KR 780/13) das Bestehen einer Familienversicherung für einen blinden Studierenden bejaht, da ihm nach Auffassung des Gerichts ohne Berufsausbildung der Arbeitsmarkt auch im Rahmen von Helferjobs nicht offen steht. Soweit es im Ausbildungsverlauf zu behinderungsbedingten Verzögerungen gekommen sei, seien diese Menschen im Sinne der Vorschriften außerstande, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

55. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen immer wieder mitteilen, dass es zu wenig Kurzzeitpflegeplätze gibt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Kurzzeitpflegeplätze gibt es in Bayern insgesamt, in welchen Regionen gibt es Probleme, Kurzzeitpflegeplätze kurzfristig zu erhalten und was gedenkt die Staatsregierung dagegen zu tun?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Einer Auswertung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern zufolge bestanden zum Stichtag 13.03.2017 bayernweit 166 vollstationäre Einrichtungen, die 796 feste Kurzzeitpflegebetten und 1.375 bedarfsweise belegbare Betten für die Kurzzeitpflege vorhalten. Daneben bestanden 13 solitäre Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die 171 feste Kurzzeitpflegebetten vorhalten. Damit bestehen gegenwärtig bayernweit 2.342 belegbare Plätze.

Trotz dieser nicht unerheblichen Anzahl ist davon auszugehen, dass sich eine für einen bestimmten Zeitraum gewünschte Unterbringung nicht immer (langfristig planbar) realisieren lässt. Vereinzelt erreichen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Beschwerden darüber, dass es regional schwierig sei, zu einem bestimmten Wunschtermin einen wohnortnahen Kurzzeitpflegeplatz zu erhalten, weil deren Anzahl schwinde. Dem StMGP liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass es regionale Unterschiede gibt, einen Kurzzeitpflegeplatz für einen bestimmten Zeitraum zu finden. Obwohl es den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Art. 72 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) obliegt, auf eine regional bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur hinzuwirken, wird das StMGP ein Gutachten in Auftrag geben, das die tatsächliche bayerische Kurzzeitpflegesituation und bestehende Bedarfe analysiert und ggf. Maßnahmen aufzeigt, die Situation zu verbessern. Das StMGP steht außerdem im Austausch mit den Selbstverwaltungspartnern und unterstützt diese, konstruktive Lösungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Betreiber-Rahmenbedingungen zu finden und damit zu einer Steigerung der Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen beizutragen.

Die Landespflegesatzkommission hat mit Wirkung zum 01.02.2017 für die eingestreuete Kurzzeitpflege einen pflegegradunabhängigen Pflegepersonalschlüssel von 1 : 2,40 vereinbart. Für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann ein besserer Pflegepersonalschlüssel vereinbart werden.

Für die Leistungsanbieter wird hierdurch der Personaleinsatz im Rahmen der Kurzzeitpflege wirtschaftlich planbarer. Im Laufe des Jahres 2017 werden alle Einrichtungen mit eingestreuter Kurzzeitpflege auf einen einheitlichen Pflegesatz für Kurzzeitpflege umstellen.

56. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Feststellung getroffen wurde, dass die Durchfallquote der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Bayern beim Ablegen ihrer Prüfung in den jeweiligen Gesundheitsämtern stark differiert, frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die Durchfallquote beim Ablegen der Heilpraktikerprüfung in Bayern insgesamt, wie hoch ist sie in den jeweiligen Gesundheitsämtern (Landkreisen) und worin werden die Ursachen für diese Abweichungen gesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Nichtbestehensquote bei der allgemeinen Heilpraktikerüberprüfung in Bayern (nach schriftlicher und mündlicher Überprüfung) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2012: 55 Prozent,

2013: 57 Prozent,

2014: 58 Prozent,

2015: 62 Prozent,

2016: 62 Prozent.

Nach einzelnen Gesundheitsämtern aufgeschlüsselte Nichtbestehensquoten liegen der Staatsregierung nicht vor.